

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 15. Juni 2010 Geschäftszeichen:
III 38-1.19.14-94/05

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1985

Geltungsdauer bis:
30. Juni 2015

Antragsteller:
schutz in form Spezialtüren GmbH
Lindenstraße 43, 74744 Ahorn-Buch

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 25 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SV G37" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. - 2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100⁹ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
9	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁰ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹¹ und DIN 1045-2, -2/A1¹² mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-110, Tab. 3 sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹³, Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁴ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Bauplatten doppelt bzw. dreifach bekleidete Stahlträger bzw. -stützen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹³, angeschlossen werden.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Bauplatten bekleidete Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹³, Tab. 84, angeschlossen werden.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.

Wird die Brandschutzverglasung seitlich an eine Trennwand nach Abschnitt 1.2.3 angeschlossen, darf die Trennwand maximal 4500 mm hoch sein.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei Verwendung der Scheiben Einzelglasflächen von maximal 1200 mm x 2300 mm entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.6 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen (Typ 1 bis 4) entsprechend Abschnitt 2.1.5 mit folgenden Maximalabmessungen eingesetzt werden:

- Typ 1 und Typ 4: 1200 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat.
- Typ 2: 1000 mm (Breite) x 1700 mm (Höhe) im Querformat, 1200 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe) im Hochformat
- Typ 3, mit Span-, Nadelholz- oder Holzfaserplatten verstärkt bzw. aufgedoppelt (Gesamtdicke \geq 33 mm): 1200 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat.

10	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
11	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
12	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
13	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
14	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
15	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
16	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



- Die Ausfüllungen vom Typ 1 und Typ 4 sind als Ausfüllungselemente werkseitig vorzuerfertigen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁷ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- "Pilkington Pyrodur 30-1. " entsprechend Anlage 22 oder
- "Pilkington Pyrodur 30-201" entsprechend Anlage 23 oder
- "Pilkington Pyrodur 30-200" entsprechend Anlage 24.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-515 entsprechen.

2.1.1.2 Wahlweise darf zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitten 2.1.1.1 jeweils eine maximal 15 mm dicke Scheibe aus folgenden Glasprodukten verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9¹⁸ oder
- poliertes Drahtglas nach DIN EN 572-9¹⁸ (Kalk-Natronsilicatglas) oder
- thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁹

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2.1.1.3 Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

¹⁷ DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹⁸ DIN EN 572-9:2005-01

Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9 Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹⁹ DIN EN 12150-2:2005-01

Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm



2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind wahlweise folgende Ausführungen zulässig:

- Rahmenprofile aus normalentflammbarem Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5²⁰ (\geq LS 13) oder Nadelholz nach DIN 4074-1²¹ (\geq S 13) - oder aus normalentflammbarem Brettschichtholz nach DIN 1052-1-, 1/A1²² (\geq BS 14, Lamellen \geq S 13), Rohdichte jeweils $\geq 400 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken).

Mindestabmessungen:

Pfosten- und Riegelprofile: 40 mm (Breite) x 75 mm (Höhe)
Randprofile: 20 mm (Breite) x 75 mm (Höhe)
Sockelprofile (s. Abschnitt 4.2.1.1): 40 mm (Breite) x 400 mm (Höhe)

Wahlweise dürfen verbreiterte Pfostenprofile mit einseitigen, $\leq 53 \text{ mm}$ tiefen Ausfräsungen ($\varnothing \leq 68 \text{ mm}$) für den Einbau von Elektrohohwanddosen sowie $\leq 30 \text{ mm} \times 15 \text{ mm}$ großen Kanälen für die Kabelführung verwendet werden. Die Pfostenprofile müssen im Bereich der Ausfräsungen eine verbleibende Restdicke von $\geq 30 \text{ mm}$ aufweisen (s. Anlage 12).

oder

- Rahmenprofile aus $\geq 20 \text{ mm}$ dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁵ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 (s. Anlage 4)

Mindestabmessungen:

20 mm (Dicke) x 75 mm (Breite)

Es müssen hierbei Glashalteleisten aus "PROMATECT-H" verwendet werden.

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile an den Sichtseiten mit aufzuklebenden Blechen aus Stahl- oder Aluminiumlegierung bzw. mit mindestens normalentflammbarem/m (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁵ Furnieren bzw. Schichtpressstoffplatten bzw. Kunststofffolien bzw. Linoleum bekleidet werden (s. Anlage 16).

2.1.2.2 Für die Glashalteleisten sind gemäß den Anlagen 3 und 4 folgende Ausführungen zulässig:

- Glashalteleisten aus Laub- oder Nadelholz nach DIN 4074-5²⁰ bzw. DIN 4074-1²¹ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1-, 1/A1²², Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), Mindestabmessungen 15 mm x 15 mm, oder
- Stahlrohre nach DIN EN 10210-2²³ oder DIN EN 10219-2²⁴, wahlweise aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301 bzw. 1.4571) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6, Mindestabmessungen 30 mm x 15 mm x 1,5 mm, oder
- Stahlwinkel nach DIN EN 10056-1²⁵ oder DIN EN 10025-1²⁶, Mindestabmessungen 25 mm x 15 mm x 2 mm, oder
- Stahlwinkel aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301 bzw. 1.4571) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6, Mindestabmessungen 25 mm x 15 mm x 2 mm, oder

²⁰ DIN 4074-5:2003-06

²¹ DIN 4074-1:2003-06

²² DIN 1052-1:1988-04

²³ DIN 1052-1/A1:1996-10

²⁴ DIN EN 10210-2:1997-11

²⁵ DIN EN 10219-2:1997-11

²⁶ DIN EN 10056-1:1998-10

²⁶ DIN EN 10025-1:2005-02

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschmitt Holz

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelshmitt Holz

Holzbawerke; Berechnung und Ausführung

Holzbawerke - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Änderung 1

Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte ¹⁴

Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte

Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl; Teil 1: Maße

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen



- Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" (bei Verwendung von Rahmenprofilen aus "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.1), Mindestabmessungen:
15 mm (Dicke) x 15 mm (Breite).
- 2.1.2.3 Für die Glashalteleisten sind wahlweise auch folgende Ausführungen zulässig:
 - Stahlrohre nach DIN EN 10305-5²⁷ gemäß Anlage 3, Mindestabmessungen 30 mm x 15 mm x 1,5 mm, oder
 - 40 mm lange abgekantete Profile, sog. Metallhalter, aus 1 mm dickem Stahlblech der Mindestgüte DC01 (Werkstoffnummer 1.0330) nach DIN EN 10130²⁸ bzw. nach DIN EN 10131²⁹, zusätzlich sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden (s. Anlage 15).
- 2.1.2.4 Wahlweise dürfen die Glashalteleisten an den Sichtseiten mit aufzuklebenden Blechen aus Stahl- oder Aluminiumlegierung bzw. mit mindestens normalentflammbaren/m (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁵ Furnieren bzw. Schichtpressstoffplatten bzw. Kunststofffolien bzw. Linoleum bekleidet werden (s. Anlage 14).
- 2.1.3 Dichtungen**
 - 2.1.3.1 An den Stirnseiten der Scheiben (im Falzgrund) sind umlaufend ≥ 20 mm breite und 2 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369 oder vom Typ "ROKU Strip-L 110" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1373 anzukleben (s. Anlagen 3, 5 und 15).
 - 2.1.3.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend wahlweise folgende Dichtungen anzuordnen:
 - spezielle Dichtungsprofile³⁰ der Firma schutz in form Spezialtüren GmbH, Ahorn-Buch, (s. Anlagen 3, 5 und 8), oder
 - spezieller Silikon-Dichtstoff³⁰ der Firma schutz in form Spezialtüren GmbH, Ahorn-Buch, oder schwerentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁵ Silikon-Dichtstoff vom Typ "Ottoseal S 94" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-HFM 004069 (s. Anlage 3), oder
 - ≥ 10 mm breite und 4 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS, anschließend Versiegelung der Fugen mit dem v. g. Silikon-Dichtstoff (s. Anlagen 3, 5 und 6).
- 2.1.4 Befestigungsmittel**
Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.
- 2.1.5 Ausfüllungen**
Werden nach Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende Ausführungen möglich:

- ²⁷ DIN EN 10305-5:2003-08 Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Teil 5: Geschweißte und maßungeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
- ²⁸ DIN EN 10130:2007-02 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen
- ²⁹ DIN EN 10131:2006-09 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen - Grenzabmaße und Formtoleranzen
- ³⁰ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- Typ 1³¹:
werkseitig vorgefertigte Ausfüllungen (s. Anlage 13)
Wahlweise dürfen die Ausfüllungen vom Typ 1 zusätzlich mit ≤ 6 mm bzw. ≤ 30 mm dicken, mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2¹⁵ oder Klasse D-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Spanplatten oder Platten aus Nadelholz nach Abschnitt 2.1.2.1 oder Holzfaserplatten vom Typ "MDF", "HDF" nach DIN EN 13986³² und DIN EN 622-5³³ oder vom Typ "HB" nach DIN EN 13986³² und DIN EN 622-2³⁴ verstärkt bzw. aufgedoppelt werden (s. Anlage 13).
Wahlweise dürfen jeweils zwei Ausfüllungen vom Typ 1 verwendet werden, die an ihren Rändern mit einem umlaufenden Rahmen aus ≥ 15 mm breiten und 28 mm dicken Leisten aus Nadelholz nach Abschnitt 2.1.2.1 ausgeführt werden. Wahlweise dürfen bei dieser Ausführungsvariante die Ausfüllungen zusätzlich einseitig mit Ausfräsungen ($\emptyset \leq 68$ mm) für den Einbau von Elektrohohlwanddosen ausgeführt werden. Die Ausfüllung ohne Ausfräsungen muss in diesem Fall ≥ 30 mm dick sein. Es dürfen maximal vier Elektrohohlwanddosen neben- oder übereinander angeordnet werden (s. Anlage 12).
- Typ 2:
 ≥ 38 mm dicke, schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁵ Holzspanplatten vom Typ "wodego Pyroex" oder "wodego Pyroex mit Beschichtungen" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-HFM B3 142
Wahlweise dürfen die Rahmenprofile im Bereich der Ausfüllungen zusätzlich mit ≥ 16 mm dicken Holzspanplatten vom Typ "wodego Pyroex" bzw. "wodego Pyroex mit Beschichtungen" oder Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.1 bekleidet werden (s. Anlage 13).
- Typ 3:
 ≥ 40 mm (20 mm + 20 mm) dicke Holzspanplatten vom Typ "wodego Pyroex" bzw. "wodego Pyroex mit Beschichtungen" oder Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.1, die an ihren Rändern mit einem umlaufenden Rahmen aus ≥ 35 mm dicken Leisten aus Nadelholz nach Abschnitt 2.1.2.1 auszuführen sind
Der Hohlraum zwischen den Holzspan- bzw. Silikat-Brandschutzbauplatten ist mit nichtbrennbaren (Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162³⁵ auszufüllen (s. Anlage 13).
- Typ 4³¹:
werkseitig vorgefertigte Ausfüllungen (s. Anlage 13)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte und Konstruktionen

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

- ³¹ Die Materialangaben und der konstruktive Aufbau sowie die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Ausfüllungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ³² DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- ³³ DIN EN 622-5:2008-07 Faserplatten; Anforderungen; Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
- ³⁴ DIN EN 622-2: 2004-07 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Faserplatten; Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an harte Platten
- ³⁵ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



Für die

- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 und
 - speziellen Dichtungsprofile und den speziellen Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2
- gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.4 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, so sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die gemäß Abschnitt 4.2.1.1 zusammen zu bauen sind.

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.5.

2.2.1.3 Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.5 (Typ 1 und Typ 4) sind entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen herzustellen. Für die Herstellung sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.5.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement(e) für Brandschutzverglasung "SV G37"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1985
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.3

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungselement Typ 1 für Brandschutzverglasung "SV G37"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1985
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:



- Brandschutzverglasung "SV G37" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1985
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 2).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der – jeweils werkseitig vorgefertigten – Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- speziellen Dichtungsprofile und den speziellen Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204³⁶ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3, der speziellen Dichtungsprofile und des speziellen Dichtstoffs nach Abschnitt 2.1.3.2 sowie der jeweils werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.1.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind entsprechend DIN 4103-1³⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BBIS0400119 (Teil 1) der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 30.04.2004 zu entnehmen.

Danach betragen z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 4500 mm, bei einem Mittelpfostenabstand von 2000 mm die Mindestabmessungen der Pfostenprofile (jeweils Vollholz, $\geq S 13$ bzw. $\geq LS 13$) 40 mm (Breite) x 112 mm (Höhe) im Einbaubereich 1 und 40 mm (Breite) x 141 mm (Höhe) im Einbaubereich 2.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

3.1.3 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den oberen und unteren Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung mit Stahlschrauben verwendet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.3.2, 4.2.1.2 und 2.1.5 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Die Rahmenpfosten dürfen entsprechend den Anlagen 14, 17 und 18 miteinander gekoppelt werden.

Wahlweise dürfen bei Pfostenabständen ≤ 1460 mm maximal 1030 mm hohe Sockelprofile verwendet werden (s. Anlage 3).

Wahlweise dürfen verbreiterte Pfostenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Ausfräsungen für den Einbau von Elektrohohlwanddosen sowie für Kanäle für die Kabelführung verwendet werden. Es dürfen maximal vier Elektrohohlwanddosen übereinander angeordnet werden (s. Anlage 12).

Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Rahmenecken sowie die T- und Kreuzverbindungen der Rahmenprofile sind gemäß Anlage 18 als verleimte Zapfen- bzw. Lamello- bzw. Dübelverbindungen auszuführen.

Bei Verwendung von nur einer Scheibe (sog. Einlochverglasung) mit gebogenen Rahmenprofilen sind die Profilverbindungen entsprechend Anlage 19 auszuführen.

Sofern werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 seitlich aneinandergereiht werden bzw. mehrteilige Pfosten und/oder Riegel verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von durchgehenden Verbindungsfedern oder über angefräste Nuten- und Federn miteinander zu verleimen. Die Profile sind zusätzlich unter Verwendung von Spax-Schrauben ≥ 5 mm, in Abständen ≤ 450 mm miteinander zu verbinden (s. Anlagen 14 und 17).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 – mit Ausnahme der sog. Metallhalter nach Abschnitt 2.1.2.3 - sind unter Verwendung von Spax-Schrauben ≥ 4 mm in Abständen ≤ 450 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 3, 4 und 14).

Wahlweise dürfen sog. Metallhalter nach Abschnitt 2.1.2.3 als Glashalteleisten verwendet werden. Die Befestigung muss in Abständen ≤ 450 mm und unter Verwendung von jeweils vier Spax-Schrauben ≥ 3 mm an den Rahmenprofilen erfolgen. Zusätzlich sind Glashalteleisten aus Holz gemäß Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden, die unter Verwendung von Spax-Schrauben ≥ 4 mm in Abständen ≤ 450 mm oder einem speziellen Leim³⁰ der

Firma schutz in form Spezialtüren GmbH, Ahorn-Buch, an den Rahmenprofilen zu befestigen sind (s. Anlage 15).

- 4.2.1.3 Wahlweise dürfen die Rahmenprofile und die Glashalteleisten an den Sichtseiten mit Bekleidungen nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.4 ausgeführt werden (s. Anlage 16).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlage 3).
- 4.2.2.2 An den Stirnseiten der Scheiben (im Falzgrund) sind umlaufend Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzukleben (s. Anlagen 3, 5 und 15).
- 4.2.2.3 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 3, 5 und 8).

Wahlweise dürfen die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen umlaufend mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 ausgefüllt werden (s. Anlage 3).

Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 verwendet werden. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln (s. Anlagen 3, 5 und 6).

- 4.2.2.4 Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder ≥ 10 mm betragen (s. Anlagen 3 und 15).
- 4.2.2.5 Wahlweise darf eine zusätzliche Vorsatzscheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 verwendet werden. Der Einbau muss entsprechend Anlage 15 erfolgen.
- 4.2.2.6 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aus Holz aufgeklebt werden. Für das Aufkleben ist einer der Silikon-Dichtstoffe nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlage 14).

4.2.3 Bestimmungen für den Einbau der Ausfüllungen

- 4.2.3.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend den Anlagen 12 bis 14 erfolgen.
- 4.2.3.2 Der Einstand der Ausfüllungen vom Typ 1 und 2 in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder ≥ 13 mm betragen (s. Anlagen 13 und 14).

4.2.4 Bestimmungen für sonstige Ausführungen

Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, sind diese Ecken gemäß den Anlagen 10 und 11 auszubilden. Sofern hierfür mehrteilige Pfostenprofile verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von durchgehenden Verbindungsfedern miteinander zu verleimen. Die Profile sind zusätzlich unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 5$ mm, in Abständen ≤ 450 mm miteinander zu verbinden.

4.2.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.



4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 500 mm untereinander zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 6).

Bei Ausführung gemäß Anlage 6 (obere Abb.) mit einer vor der Wand angeordneten Brandschutzverglasung ist im Anschlussbereich eine über die gesamte Höhe ungestoßen durchgehende, ≥ 30 mm dicke Platte aus Nadel- oder Laubholz nach Abschnitt 2.1.2.1 oder ein Streifen aus einer ≥ 26 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatte vom Typ "PRO-MATECT-H" nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

Bei Ausführung gemäß Anlage 6 (untere Abb.) mit Schattennut sind im Anschlussprofil umlaufend jeweils zwei ≥ 10 mm breite und 2 mm bzw. 1,5 mm dicke Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen.

4.3.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in Porenbeton-Bauteile

Der Einbau der Brandschutzverglasung in Porenbeton-Bauteile ist gemäß Abschnitt 4.3.1 und entsprechend den Anlagen 3 bis 6 auszuführen.

Dies gilt auch für die obere Befestigung der Brandschutzverglasung an einem bewehrten Porenbetonsturz bzw. an einem Sturz aus mit Stahlbeton verfüllten Porenbeton-U-Schalen und an ≥ 100 mm dicken, bewehrten Porenbetondeckenplatten.

4.3.3 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend den Anlagen 7 und 8 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten bzw. die Anschlussprofile der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 500 mm untereinander zu befestigen.

Bei Ausführung gemäß Anlage 7 (untere Abb.) mit einer vor der Trennwand angeordneten Brandschutzverglasung ist im Anschlussbereich eine über die gesamte Höhe ungestoßen durchgehende, ≥ 30 mm dicke Platte aus Nadel- oder Laubholz nach Abschnitt 2.1.2.1 oder ein Streifen aus einer ≥ 26 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatte vom Typ "PRO-MATECT-H" nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

Bei Ausführung gemäß Anlage 7 (mittlere Abb.) mit Schattennut sind im Anschlussprofil umlaufend jeweils zwei ≥ 10 mm breite und 2 mm bzw. 1,5 mm dicke Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen.

Die seitlich an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180³⁸ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162³⁵ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹³, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹³ eingestuft sind, ist entsprechend Anlage 9 auszuführen. Die Stahlstützen müssen umlaufend mit jeweils drei ≥ 15 mm und die Stahlträger mit jeweils zwei ≥ 15 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Bauplatten bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen umlaufend unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 500 mm untereinander zu befestigen.

4.3.5 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹³, Tab. 84, eingestuft sind, ist entsprechend Anlage 9 auszuführen. Die Holzbauteile müssen umlaufend mit $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Bauplatten bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Holzbauteilen umlaufend unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 500 mm untereinander zu befestigen.

4.3.6 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren³⁹ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt $> 1000^\circ\text{C}$ liegen muss.

Je nach Ausführungsvariante sind die o. g. Fugen abschließend ggf. mit einem im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4¹³) Silikon beidseitig zu versiegeln (s. Anlagen 5 bis 8). Wahlweise dürfen die Fugen zusätzlich mit Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁵ Baustoffen abgedeckt werden (s. Anlagen 4, 5, 7 und 9).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 25). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

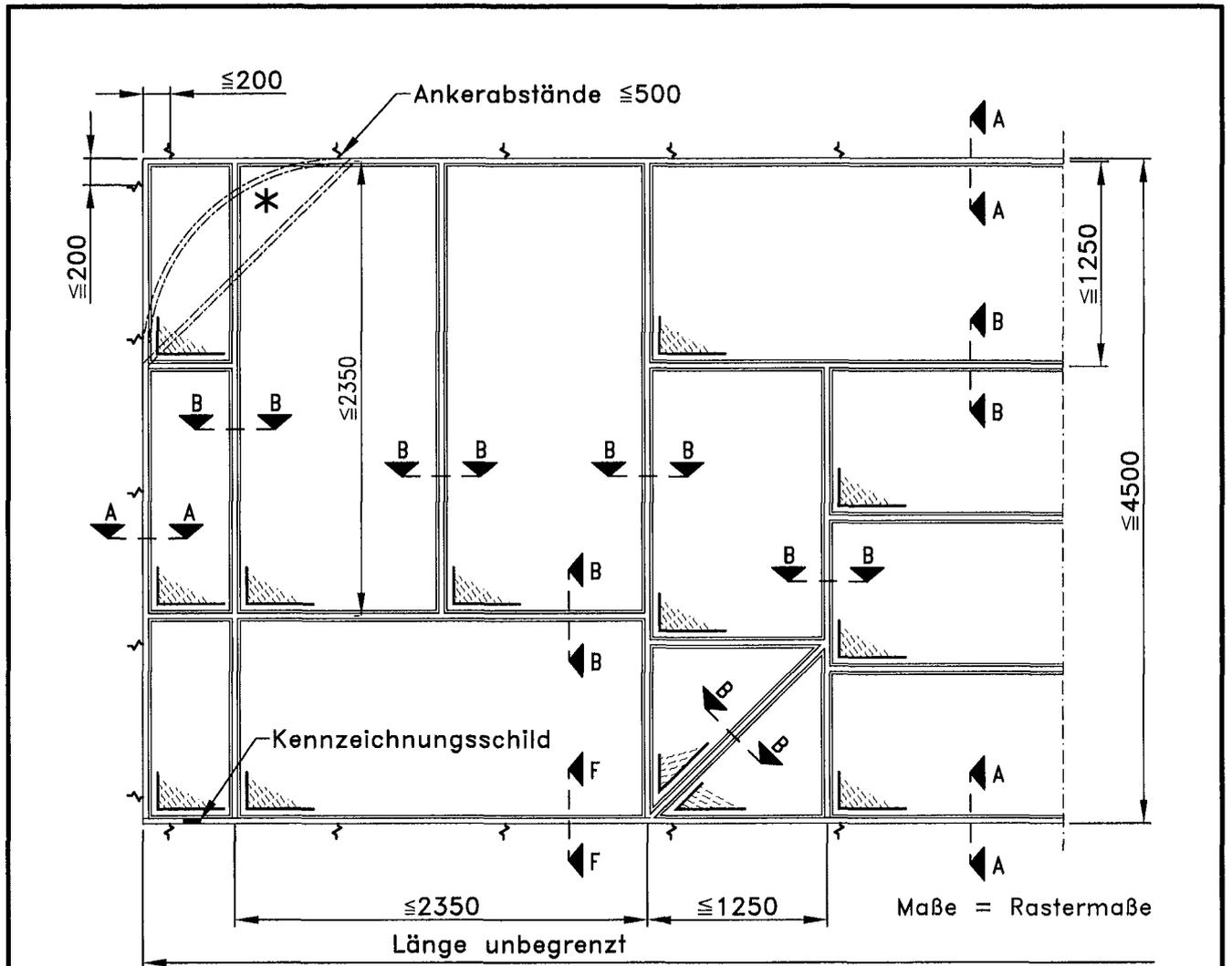
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



³⁹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.



* Wahlweise schräg oder gerundet bei Anschluss an Massivbauteile

 = Scheiben wahlweise im Hoch- oder Querformat (Form beliebig)

Verbundglasscheiben siehe Anlagen 22-24

wahlweise mit Ausfüllung siehe Anlagen 12-14

Pilkington Pyrodur 30-1.. (max. Glasgröße 1200 x 2300mm)

Pilkington Pyrodur 30-200 (max. Glasgröße 1200 x 2300mm)

Pilkington Pyrodur 30-201 (max. Glasgröße 1200 x 2300mm)

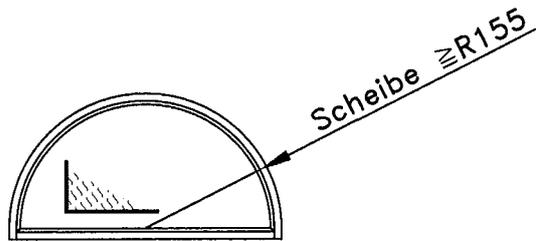


Alle Maße in mm

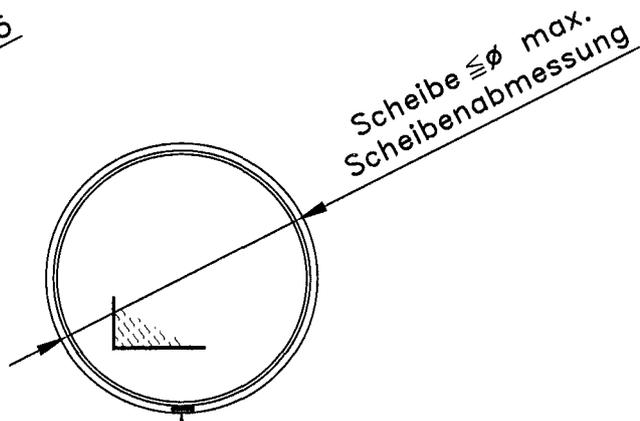
Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Übersicht

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

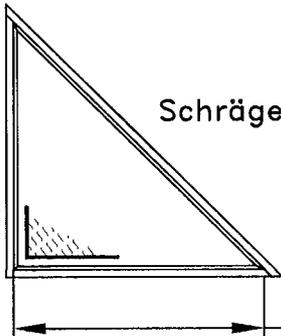


Rundbogen



Kreis

Kennzeichnungsschild



Schräge

Kantenlänge ≥ 150



Ausführungsvariante
Segmentbogen



Ausführungsvariante
Korbogen

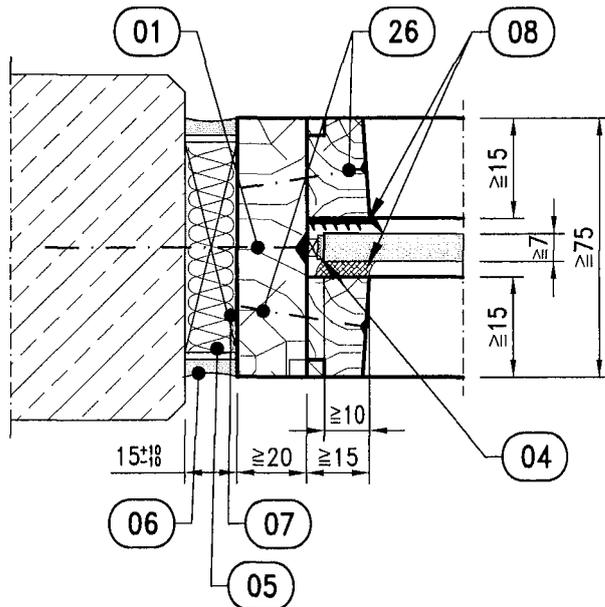


Sonderformen: Verwendung von nur 1 Scheibe als Einlochverglasung
Rahmenausführung siehe Anlage 19

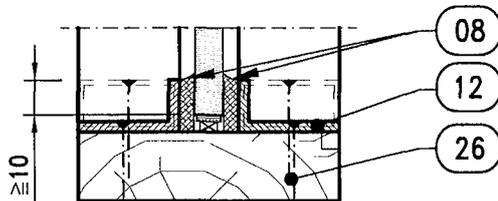
Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Einlochverglasung beim Einbau in Mauerwerk
bzw. Stahlbeton

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Darstellung:
Rahmen mit beidseitigen Halteleisten

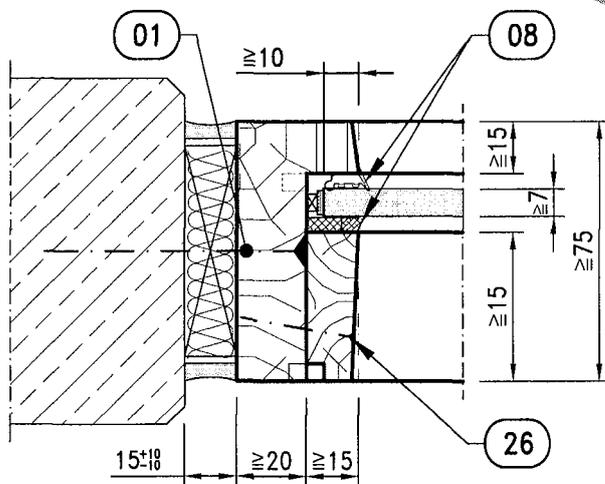


▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



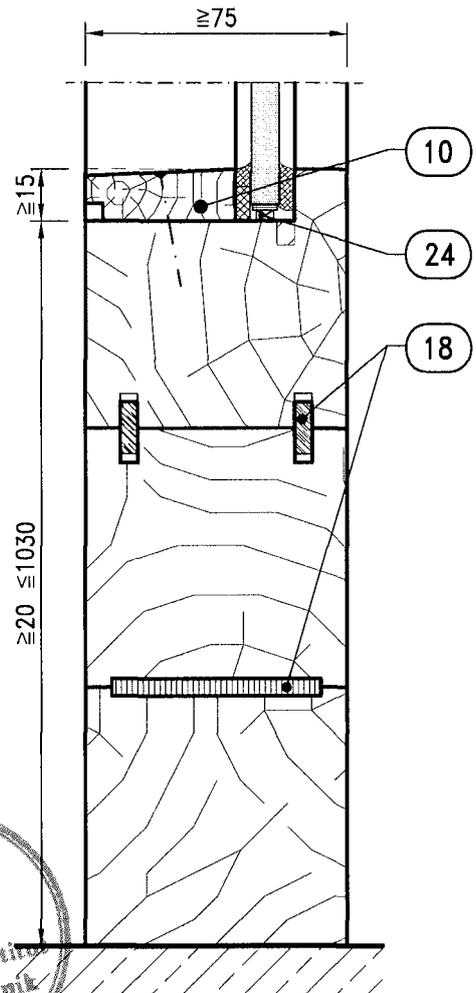
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A

Darstellung:
Rahmen mit einseitigen Halteleisten



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A

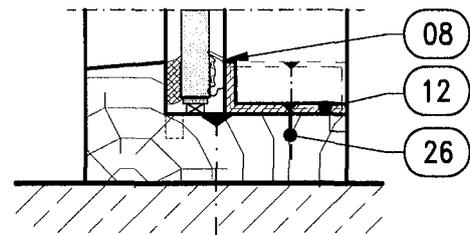
Darstellung:
Sockelvariante; max. Pfostenabstand für diese Ausführung (ohne Befestigung am Massivbauteil) <=1460



▲ Ausführungsvariante, Schnitt F-F



Rahmen u. Riegelprofile, siehe Anlage 16
Stoßverbindungen siehe, Anlage 17
Scheibenübersicht siehe, Anlage 22-24
Ausfüllungen siehe, Anlage 12-14
Position-Nr.: siehe Anlage 20+21



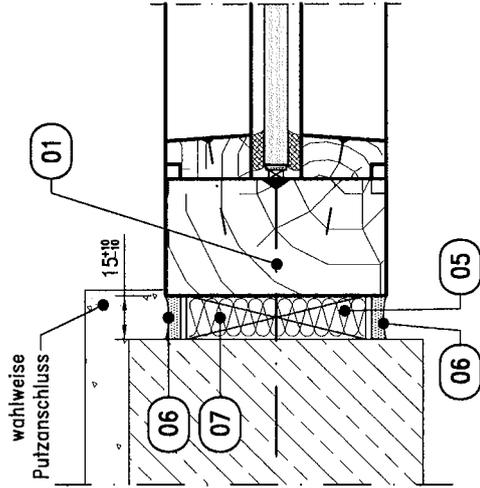
▲ Ausführungsvariante, Schnitt F-F

Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

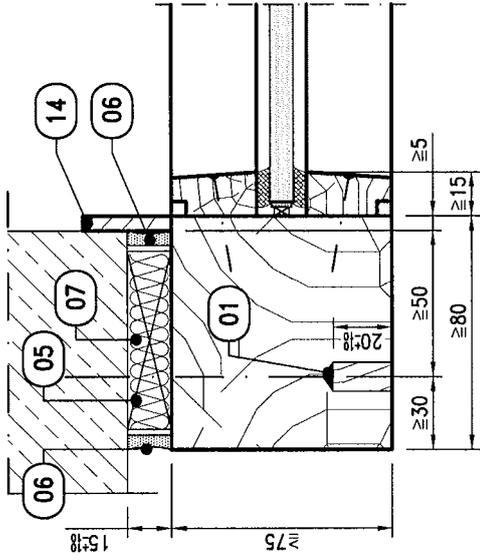
Schnitt A-A bzw. Schnitt F-F

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

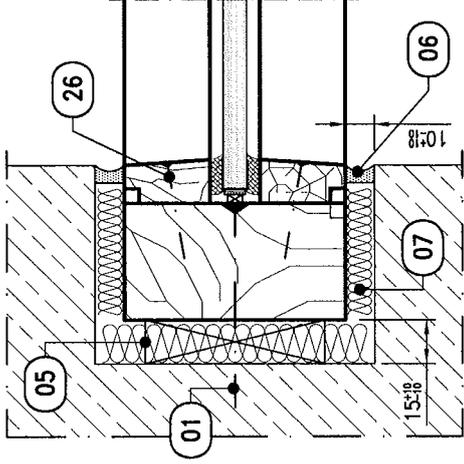
Darstellung: Anschluss an Mauerwerk oder Beton



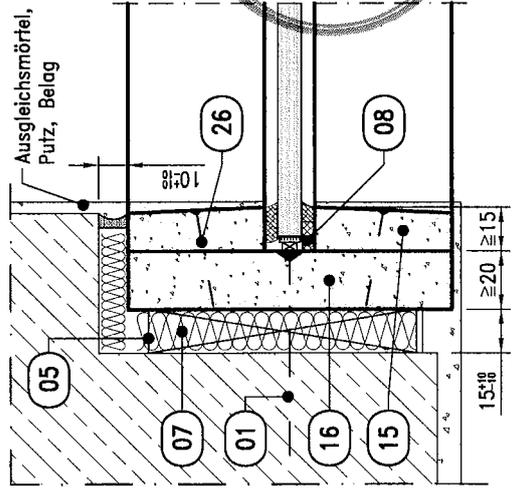
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



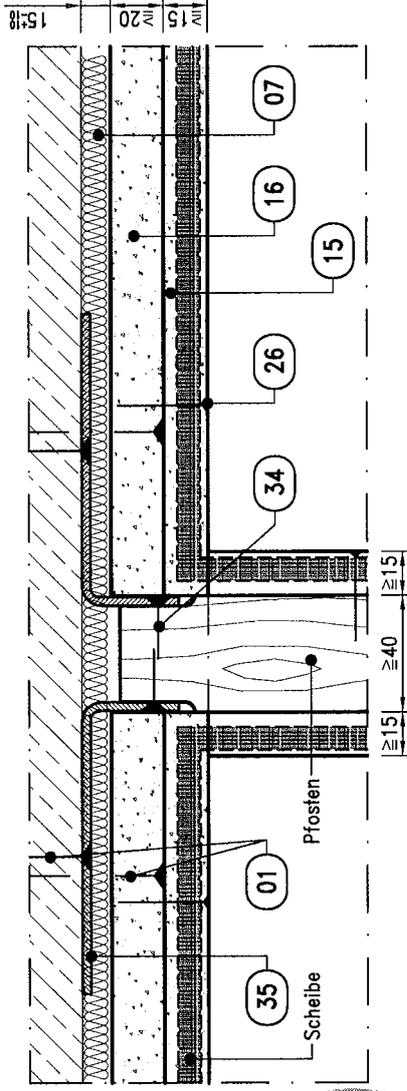
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



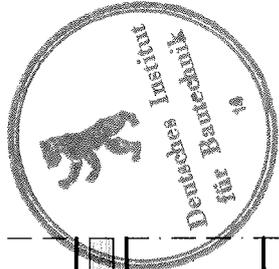
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A nach Anlage 1:
Bei oberen bzw. unteren Anschluss sind die Pfostenprofile direkt am angrenzenden Massivbauteil zu befestigen (s. Darstellung *1)



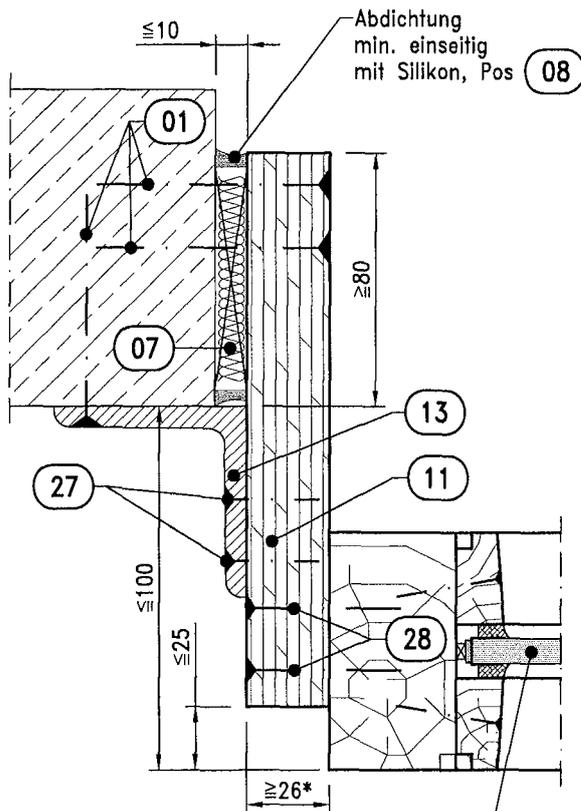
*1) ▲ Ansicht zum Schnitt A-A nach Anlage 1, oberer bzw. unterer Anschluss, die Pfostenprofile sind direkt am angrenzenden Massivbauteil zu befestigen.



Brandschutzverglasung "SV G37"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 – Anschluss an Mauerwerk und Beton –
 Schnitt A-A, (Alternative)

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1985
 vom 15.06.2010

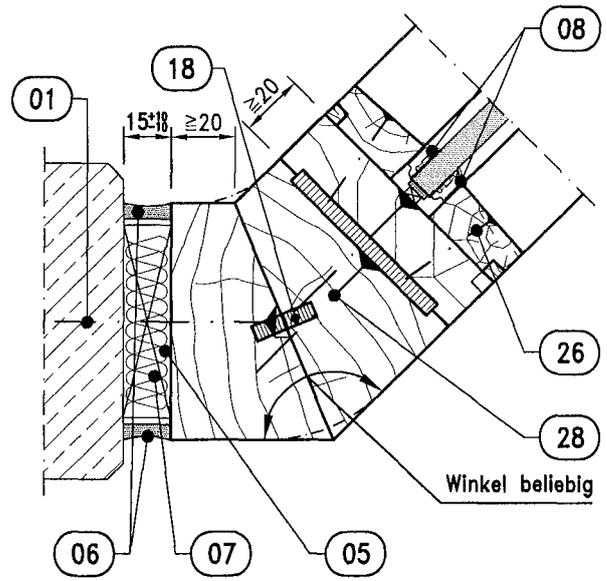
Darstellung: Rahmen mit Sonderwandanschluss (seitlicher Anschluss)



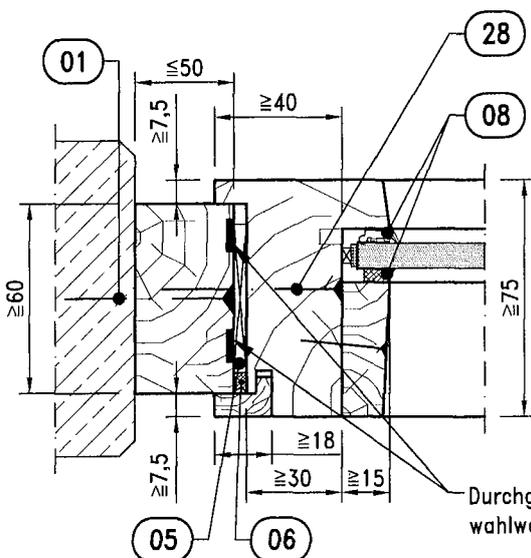
Scheibenübersicht, siehe Anlage 22-24
Ausfüllungen, siehe Anlagen 12-14

* ≥ 30 bei Verwendung von Laub- oder Nadelholz

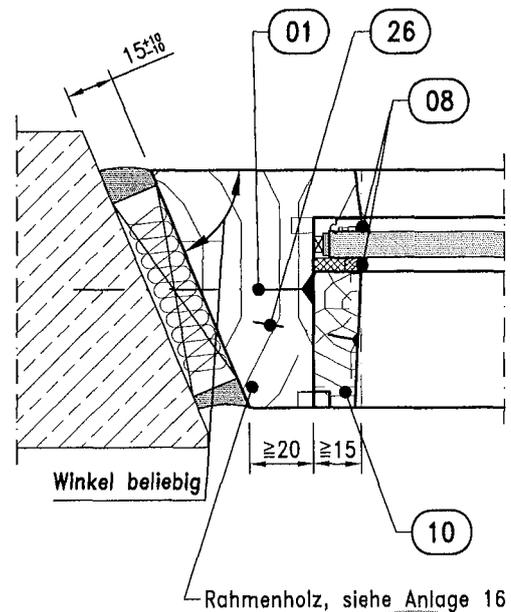
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A

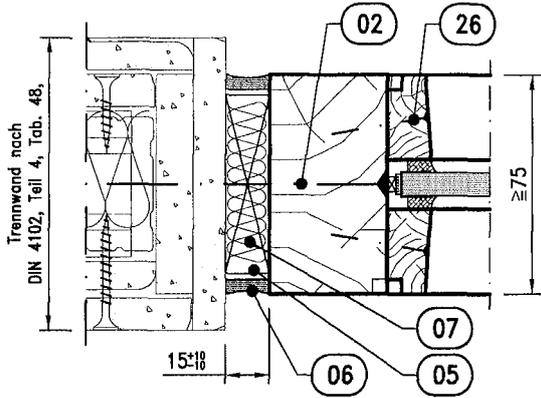
Durchgehend "Kerafix FLEXPAN 200", $\geq 2 \times 10$ mm, eins. sk.
wahlweise "ROKU-Strip L 110", $\geq 1.5 \times 10$ mm, eins. sk.



Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Sonderwandanschluss (Variante) -
Schnitt A-A seitlich (Alternative)

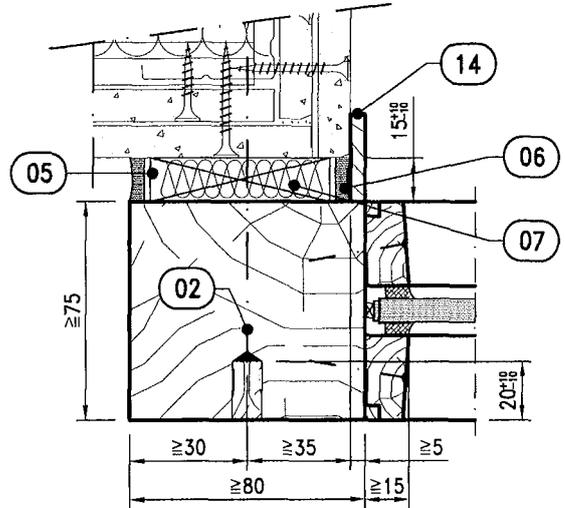
Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Darstellung: seitliche Anschlüsse an Trennwände

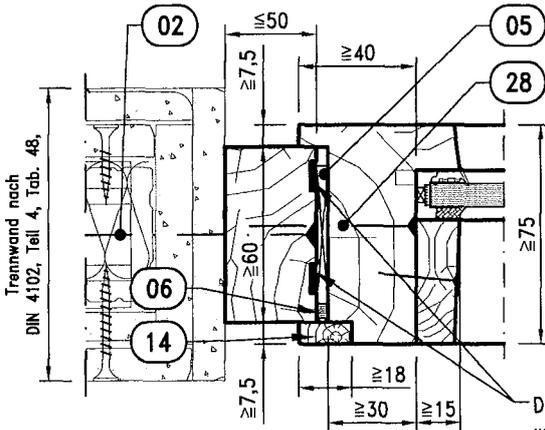


▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A

Die Trennwände dürfen im Bereich der Brand-
schutzverglasung max. 4,50m hoch sein.

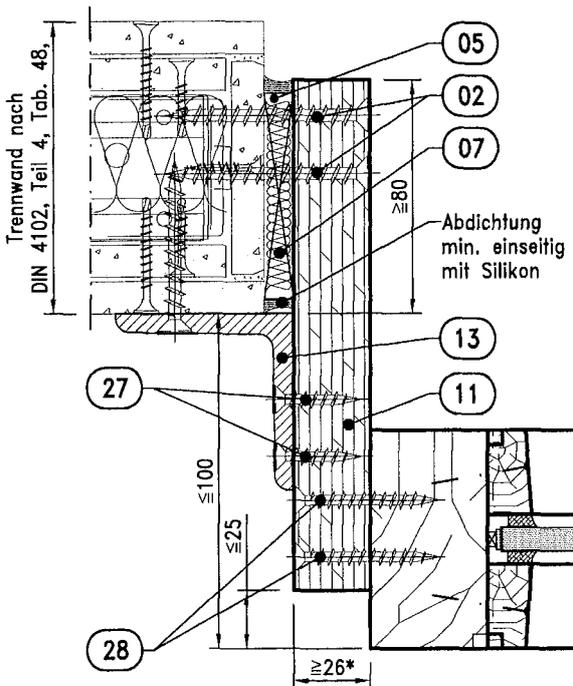


▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A

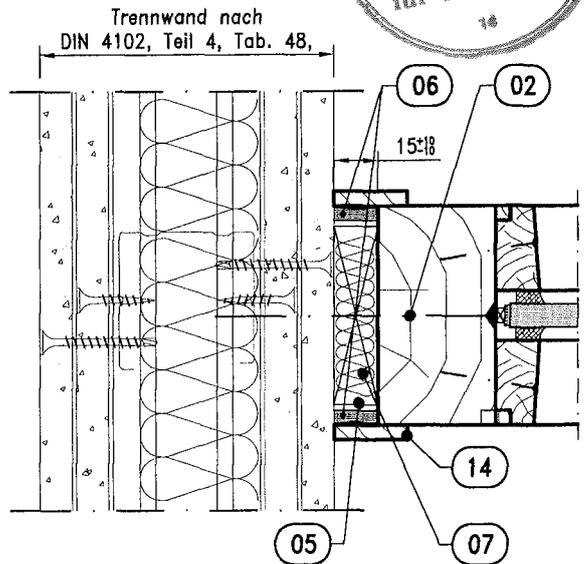
Durchgehend "Kerafix FLEXPAN 200", ≥2x10mm, eins. sk.
wahlweise "ROKU-Strip L 110", ≥1.5x10mm, eins. sk.



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A

* ≥30 bei Verwendung von Laub- oder Nadelholz

Darstellung: seitlicher Anschluss an
durchlaufende Trennwand



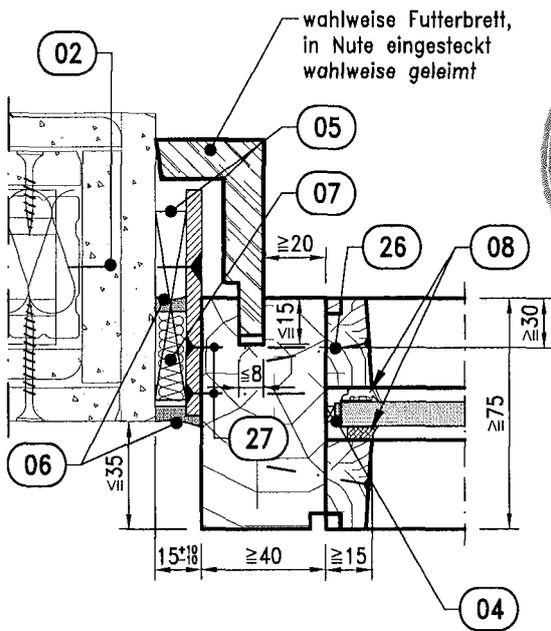
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A



Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- seitliche Anschlüsse an Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30 -
Schnitt A-A seitlich (Alternative)

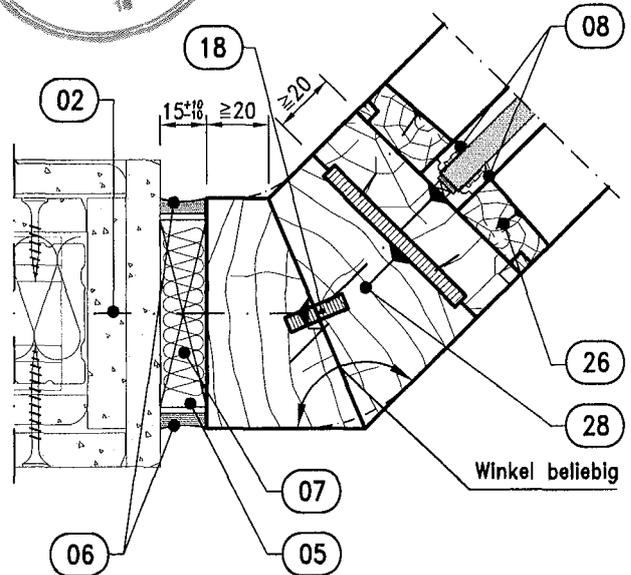
Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Darstellung: seitliche Sonderwandanschlüsse bei Trennwänden

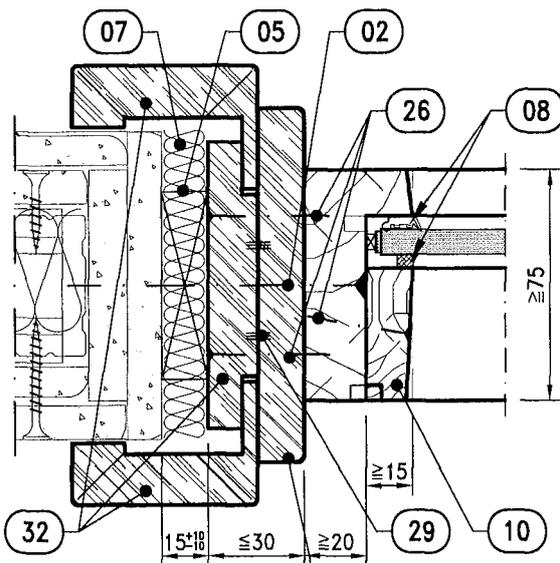


▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A (seitlich)

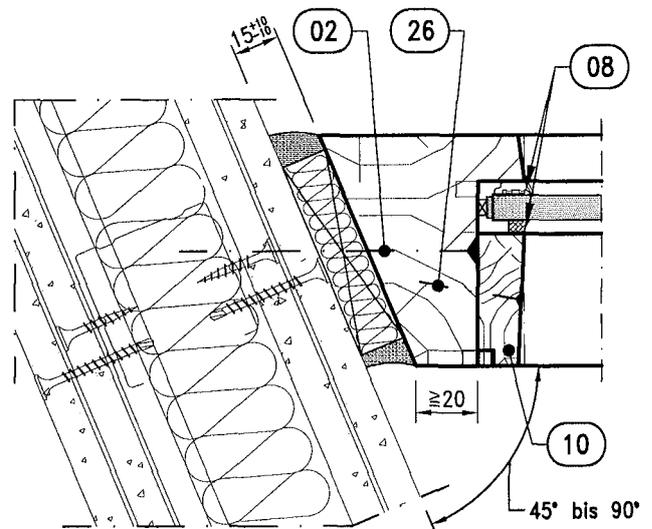
Die Trennwände dürfen im Bereich der Brand-schutzverglasung max. 4,50m hoch sein.



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A (seitlich)



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A (seitlich)

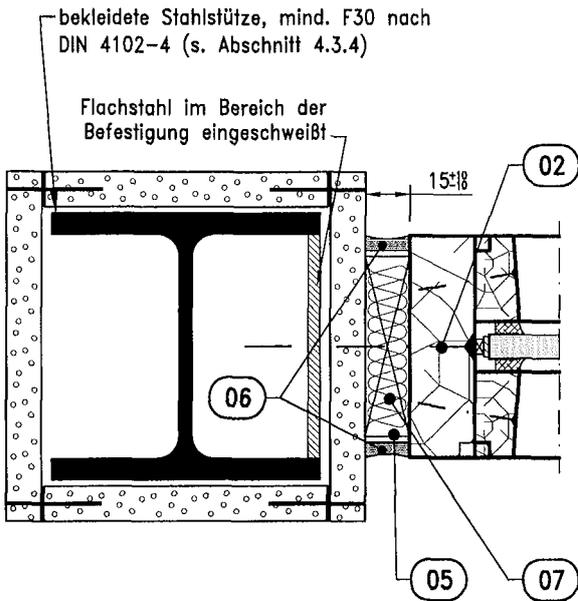


▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A (seitlich)

Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Sonderwandanschluss (Variante) -
Schnitt A-A seitlich (Alternative)

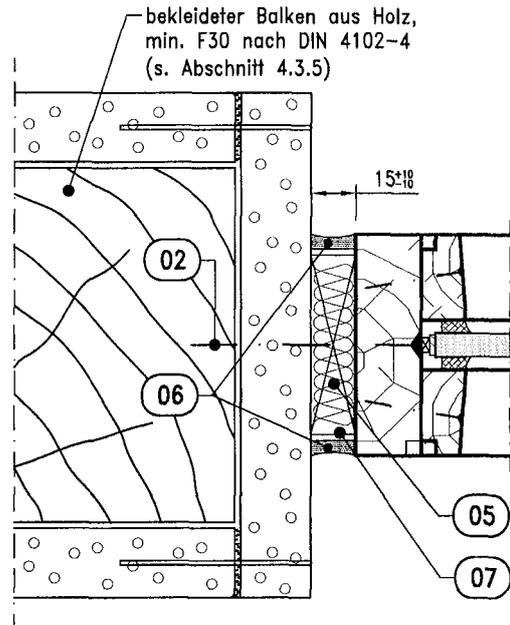
Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Darstellung: bekleidetes Stahlbauteil,
mind. F30



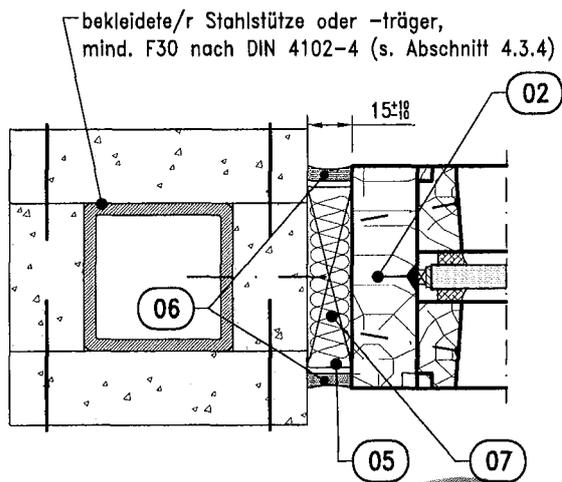
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A (seitlich)

Darstellung: bekleidete/r Stütze oder
Balken aus Holz, mind. F30



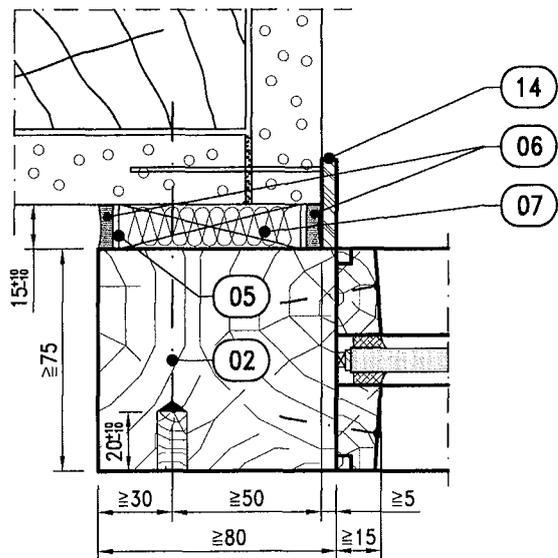
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A

Darstellung: bekleidetes Stahlbauteil, mind. F30



▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A (seitlich)

Darstellung: bekleidete Stütze aus Holz, mind. F30
nach DIN 4102-4 (s. Abschnitt 4.3.5)



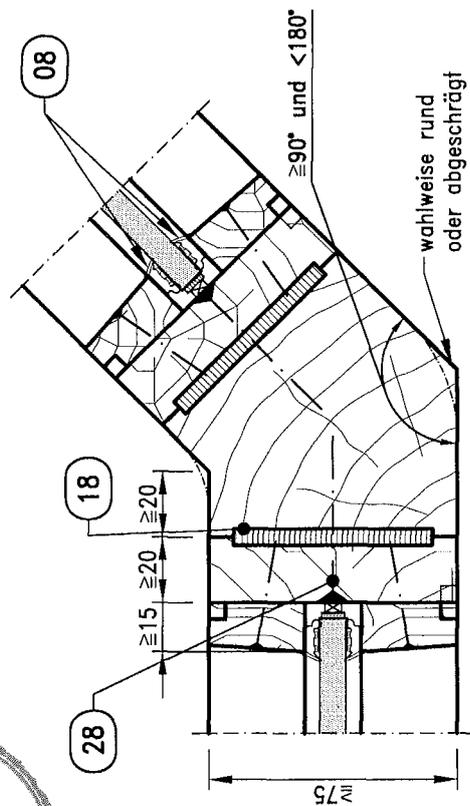
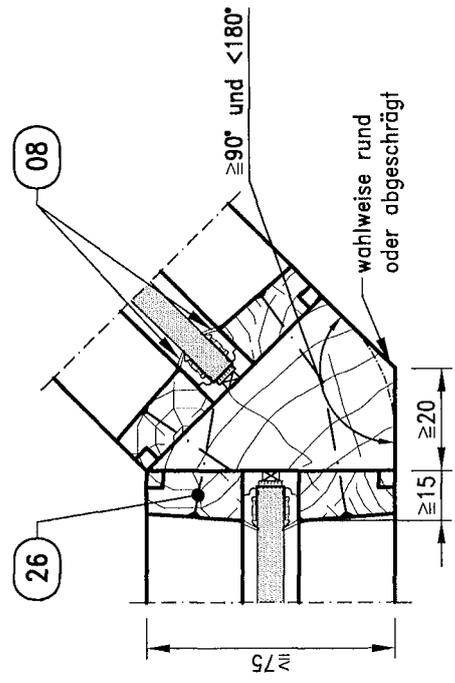
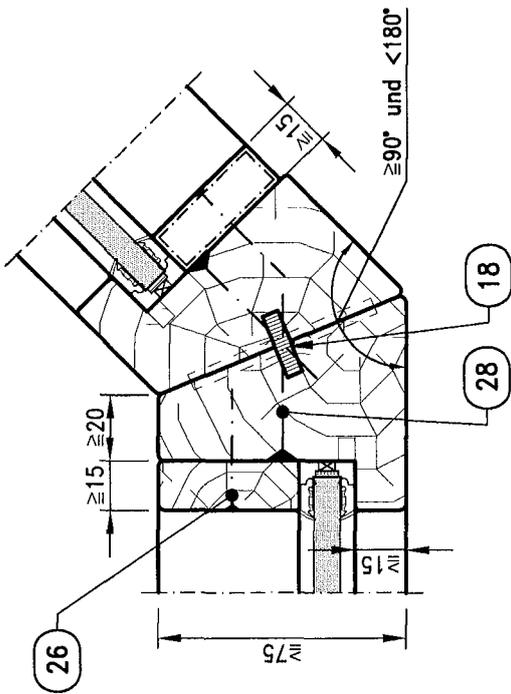
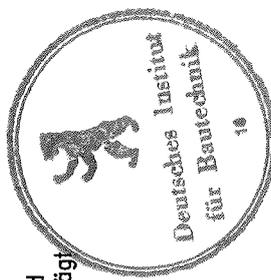
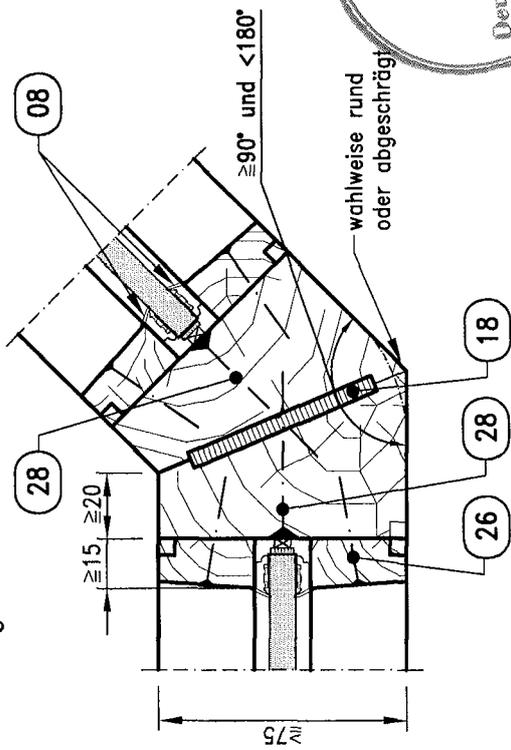
▲ Ausführungsvariante, Schnitt A-A (seitlich)



Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Anschluss an bekleidete Bauteile -
Schnitt A-A (Alternative)

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Darstellung: Eckausbildungen

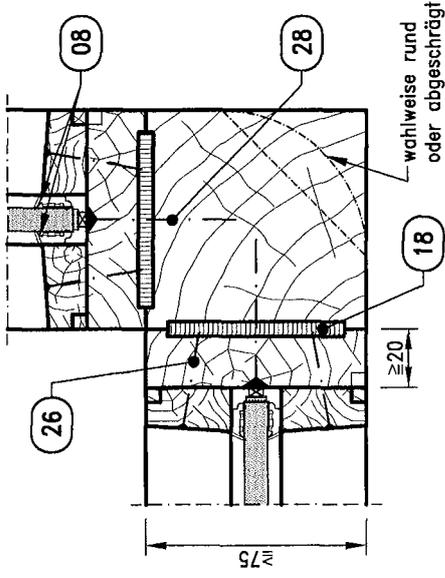
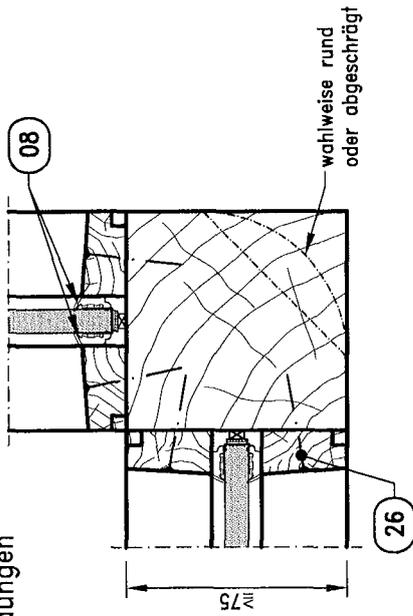


Profile (Eckpfosten), siehe Anlage 16

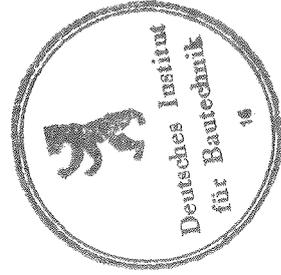
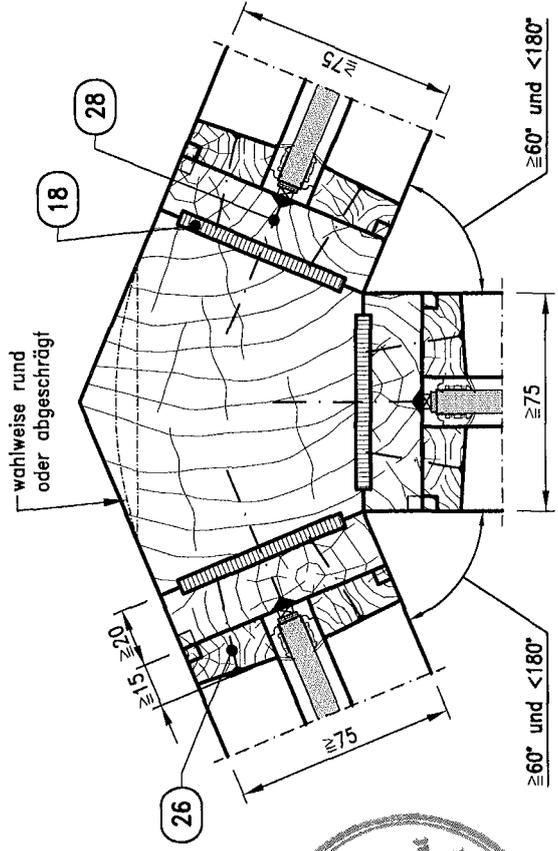
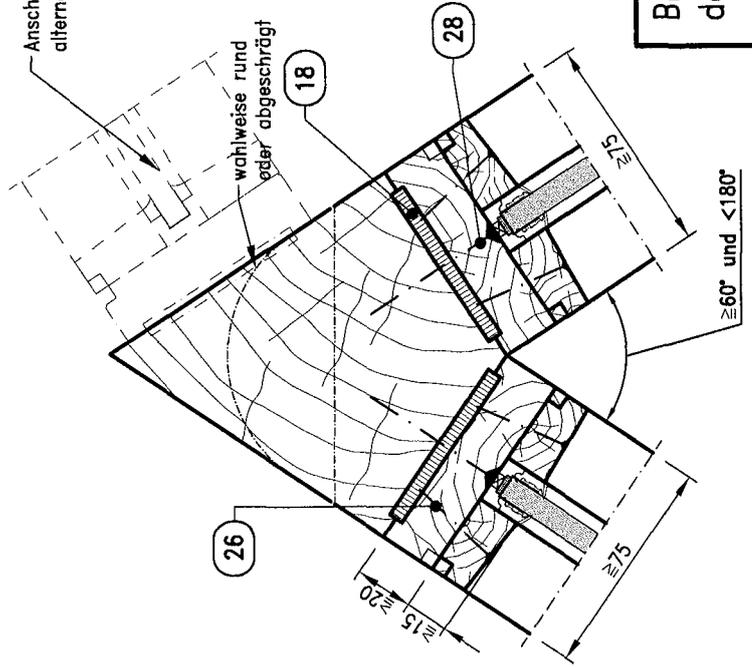
Brandschutzverglasung "SV G37"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung (Variante) -
 Schnitt B-B seitlich (Alternative)

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1985
 vom 15.06.2010

Darstellung: Eckausbildungen



Anschluss, alternativ (beidseitig möglich)

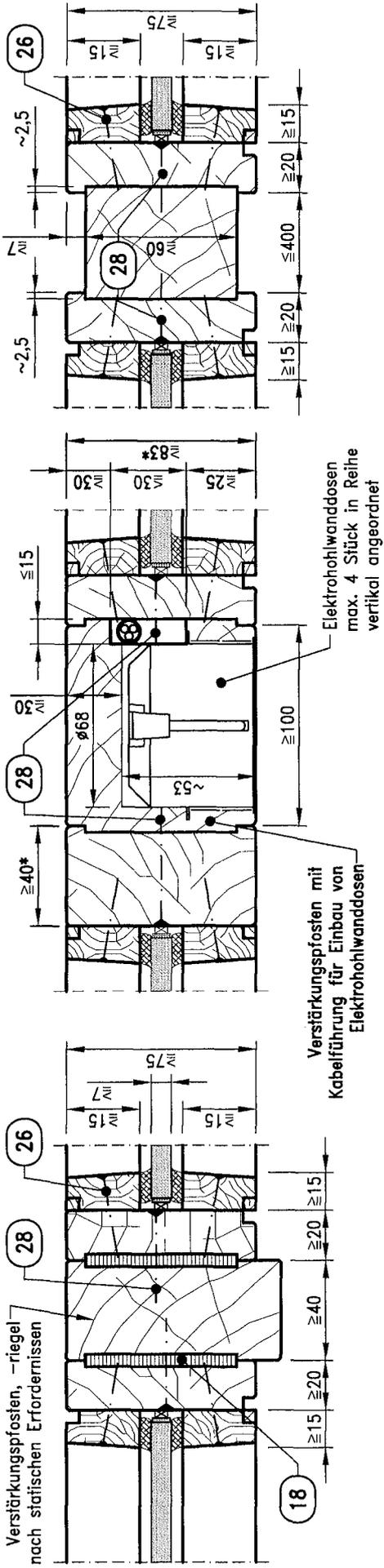


Brandschutzverglasung "SV G37"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung (Variante) -
 Schnitt B-B seitlich (Alternative)

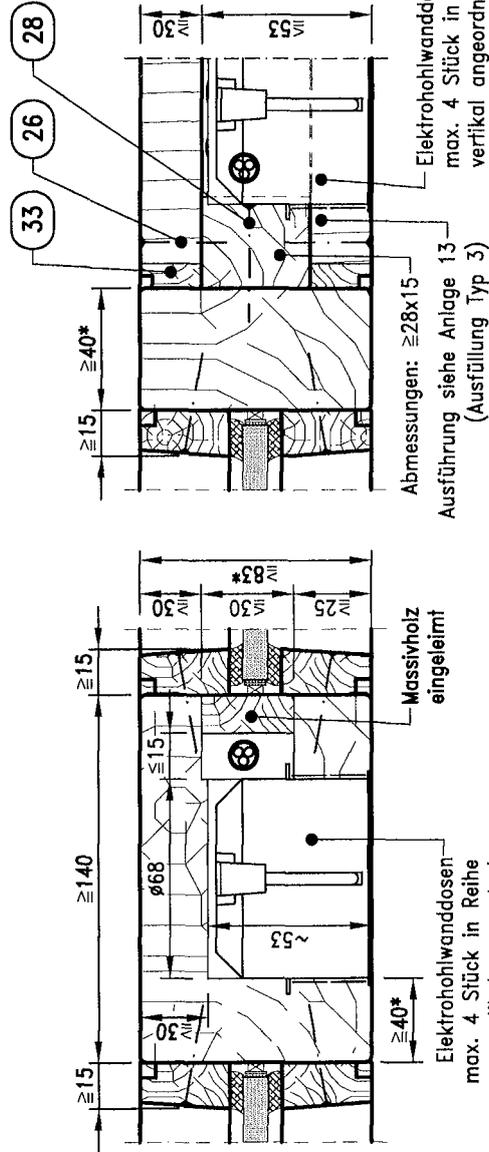
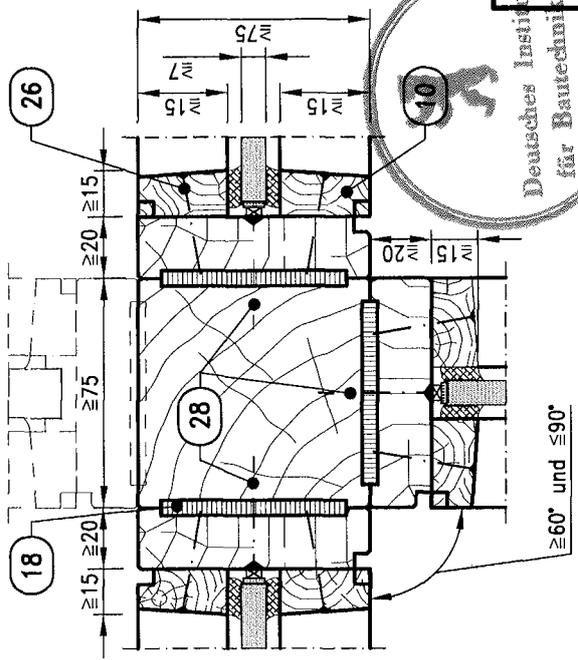
Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1985
 vom 15.06.2010

Profile (Eckpfosten), siehe Anlage 16

Darstellung: Verstärkungspfosten, Mittelpfosten (Variante) bzw. Riegel



Eckausbildung (Variante)



*) Abmessungen der Zargenprofile (Pfosten) siehe auch Anlage 16 und Abschnitt 4.2.4

Brandschutzverglasung "SV G37"

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 12

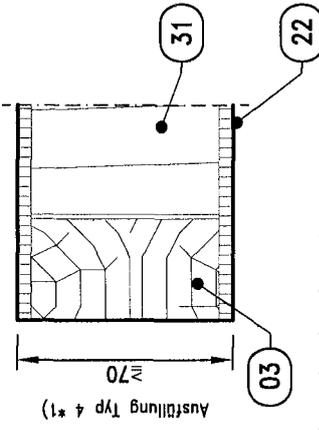
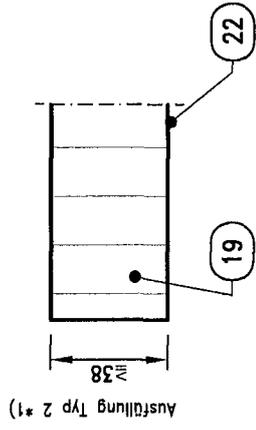
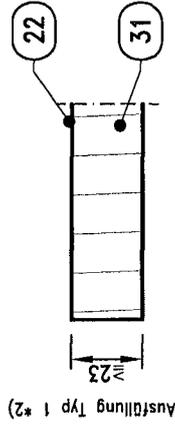
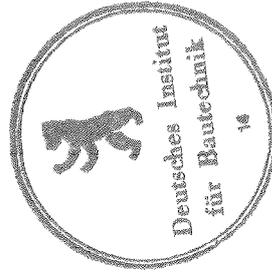
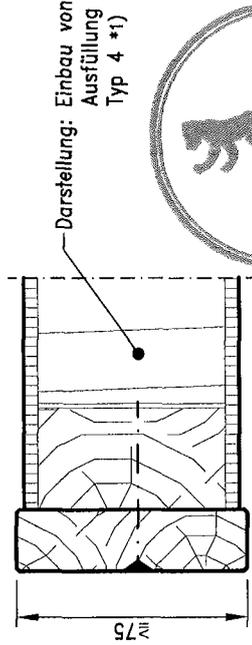
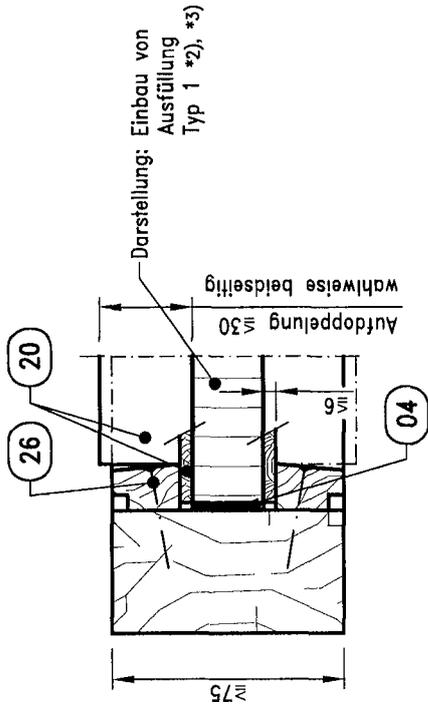
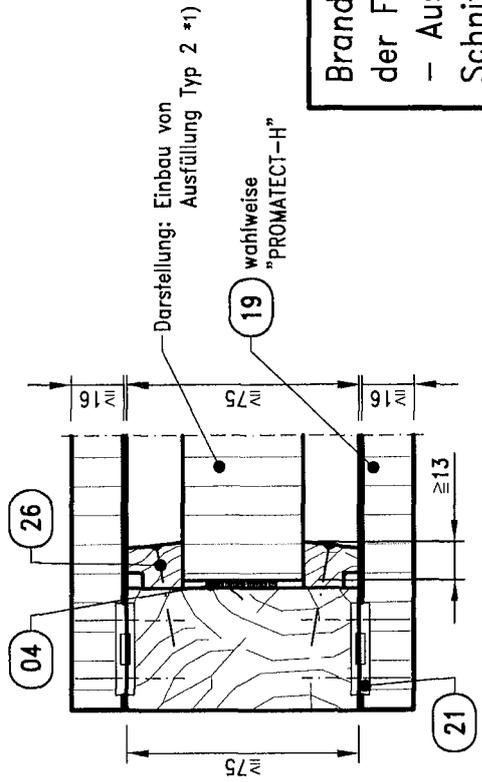
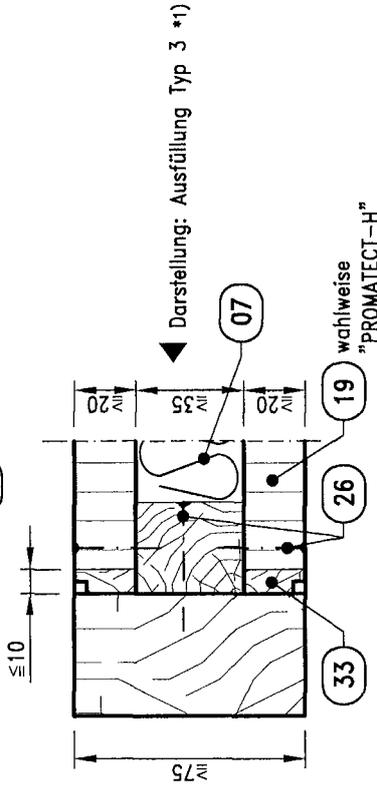
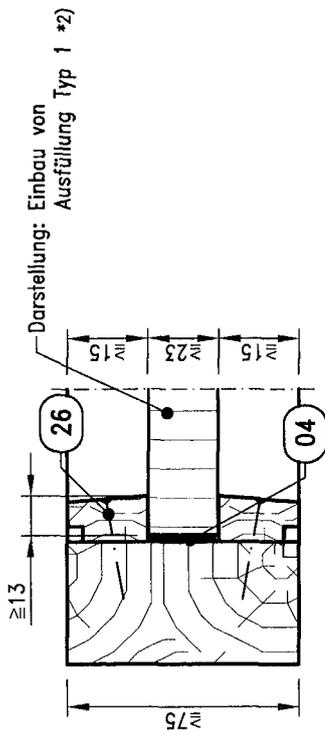
zur Zulassung

Nr. Z-19.14-1985

vom 15.06.2010

Schnitt B-B (Alternative)

Darstellung: Ausführung mit Ausfüllungen

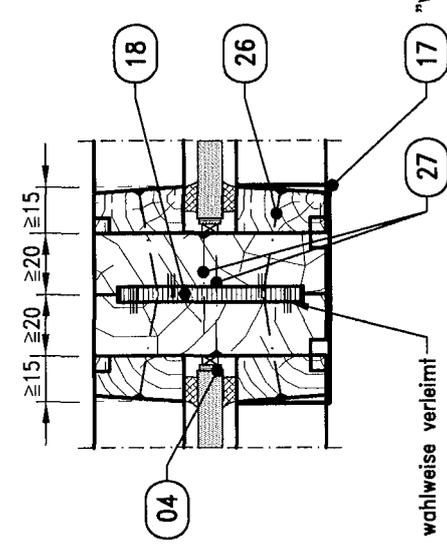
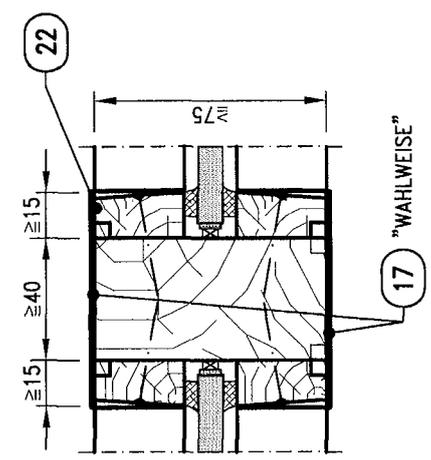


- *1) Max. Abmessungen: 1200 x 2300, wahlweise im Hoch- oder Querformat
- *2) Max. Abmessungen: 1000 x 1700, im Hochformat
- *3) Max. Abmessungen: 1200 x 2300, wahlweise im Hoch- oder Querformat, sofern verstärkt bzw. aufgedoppelt ≥ 33 mm Gesamtdicke

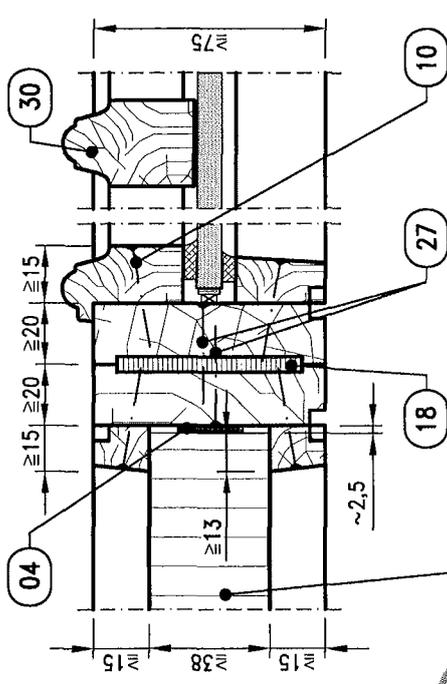
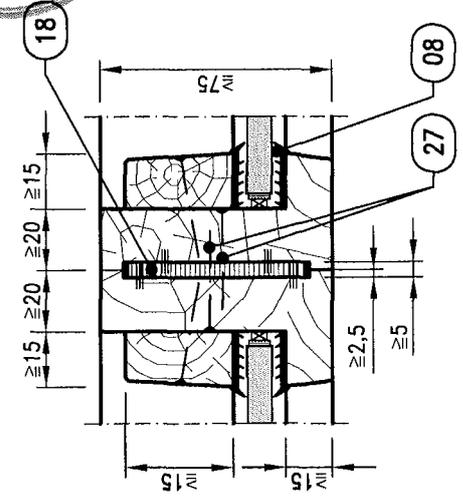
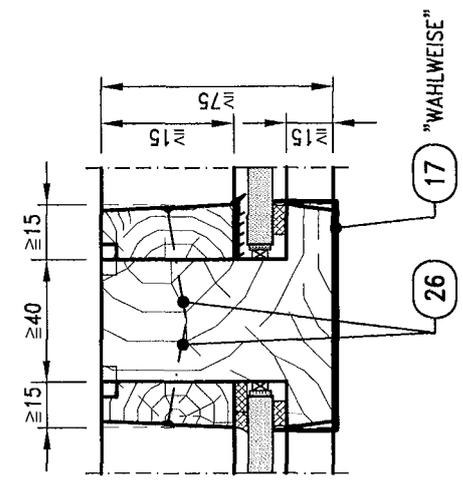
Brandschutzverglasung "SV G37"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Ausfüllungen (Holzfällung) -
 Schnitt A-A, B-B (Alternative)

Anlage 13
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1985
 vom 15.06.2010

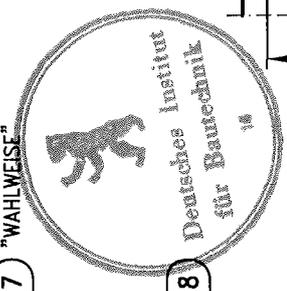
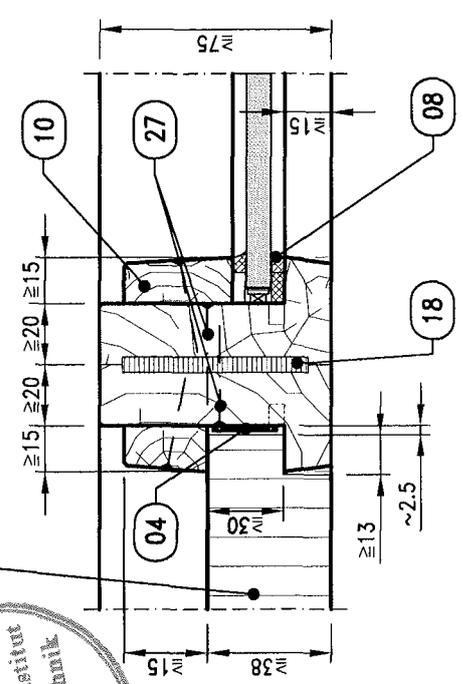
Darstellung: Rahmen mit beidseitigen Glashalteleisten



Darstellung: Rahmen mit einseitigen Glashalteleisten



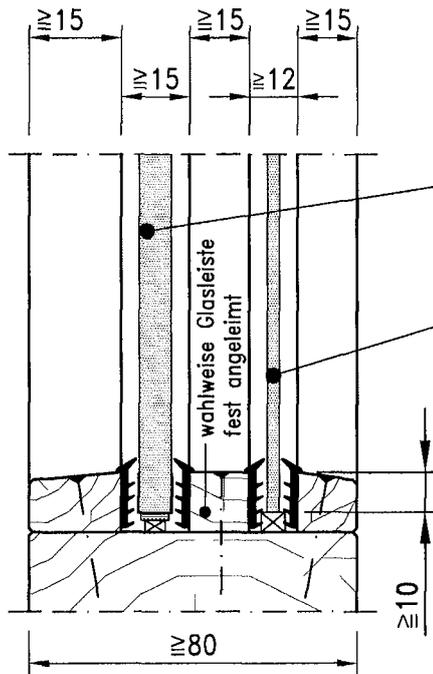
19 siehe auch Anlage 13 (Ausfüllungen, Typ 2)



Brandschutzverglasung "SV G37"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Mittelpfosten, Zierleisten -
 Schnitt B-B (Alternative)

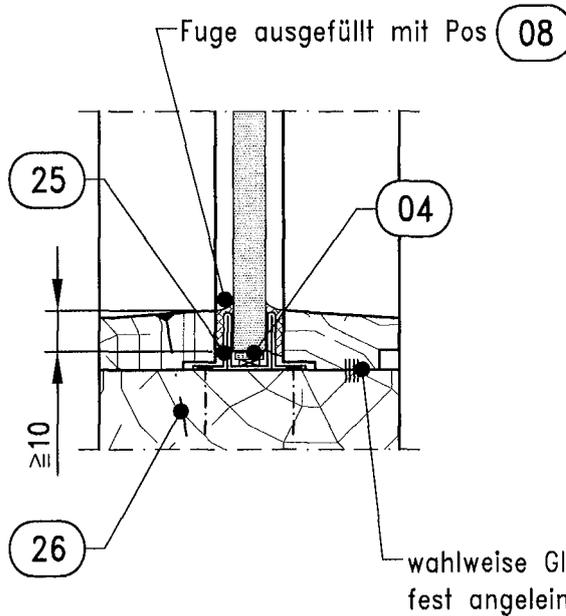
Anlage 14
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1985
 vom 15.06.2010

Darstellung: Scheibeneinbau (Varianten)

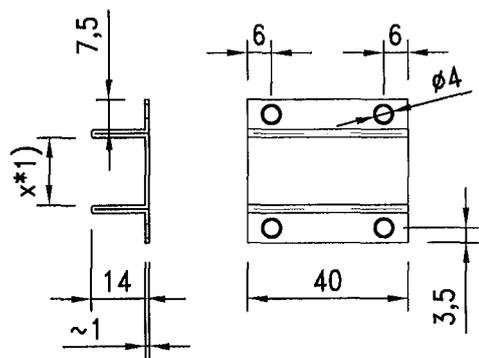


Scheibenartenübersicht, siehe Anlage 22-24
Ausfüllung, siehe Anlage 12-14

wahlweise zusätzlicher Einbau von ≤ 15 mm
dicken Scheiben aus Floatglas, poliertem
Drahtglas oder thermisch vorgespanntem
Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas gem.
Abschnitt 2.1.1.2



▼ Darstellung: Metallhalter Pos (25)



*1) in Abhängigkeit der Scheibendicke



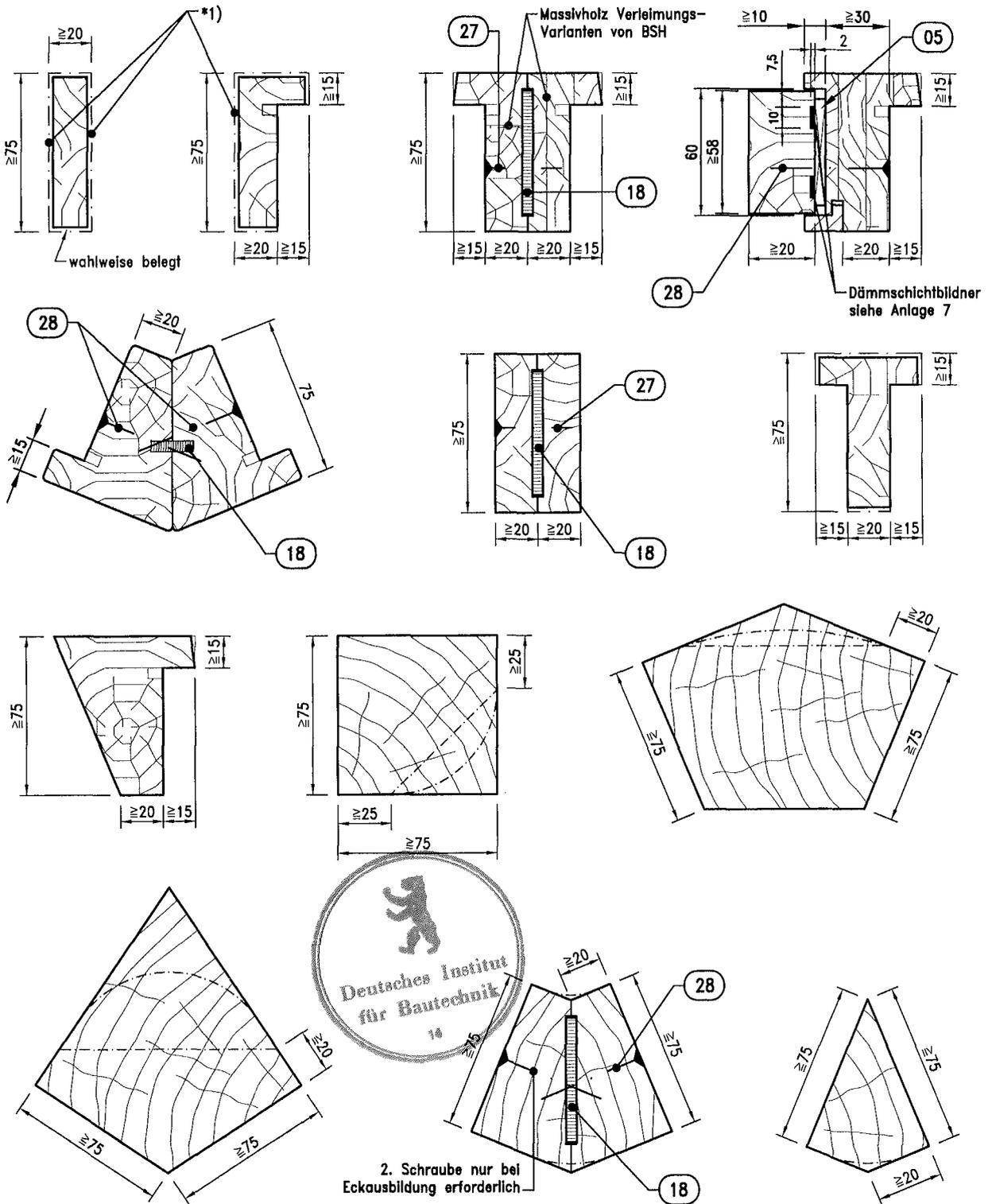
*) Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt

Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Scheibeneinbau -
Schnitt A-A (Alternative)

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Pfosten- und Riegelprofile aus Nadelholz nach DIN 4074 Teil 1 / Brettschichtholz (BSH) nach DIN 1052 Teil 1 bzw. Laubholz nach DIN 4074 Teil 5, jeweils mit Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$, wahlweise Längsverzinkt gestoßen. Sichtflächen wahlweise belegt mit: Furnier ≤ 3 dick, Schichtpressstoffplatte (HPL oder CPL) ≤ 2 dick, Grundierfolie $\leq 1,2$ dick, Linoleum, $\leq 2,5$ dick

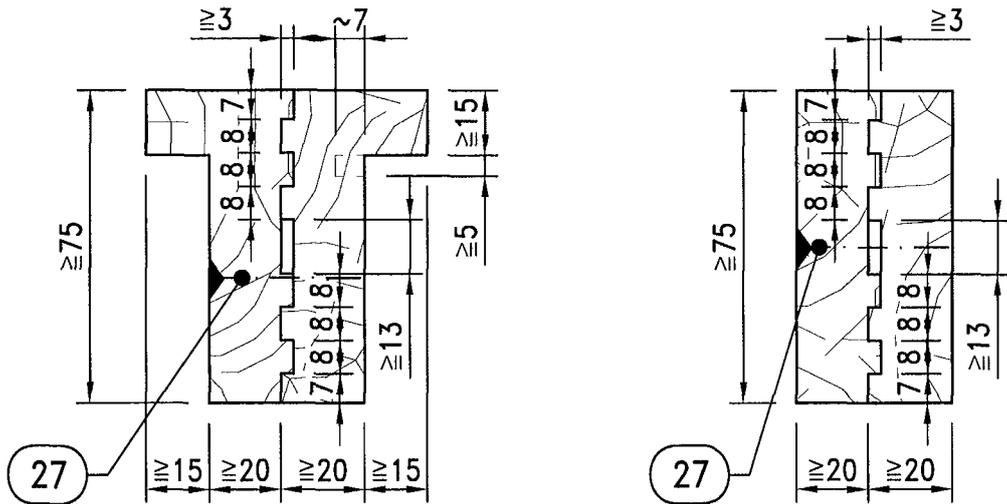
*1) Belegung an diesen Flächen nur mit Furnier ≤ 3 dick oder Schichtpressstoffplatte (HPL oder CPL) ≤ 2 dick oder Grundierfolie $\leq 1,2$ dick möglich



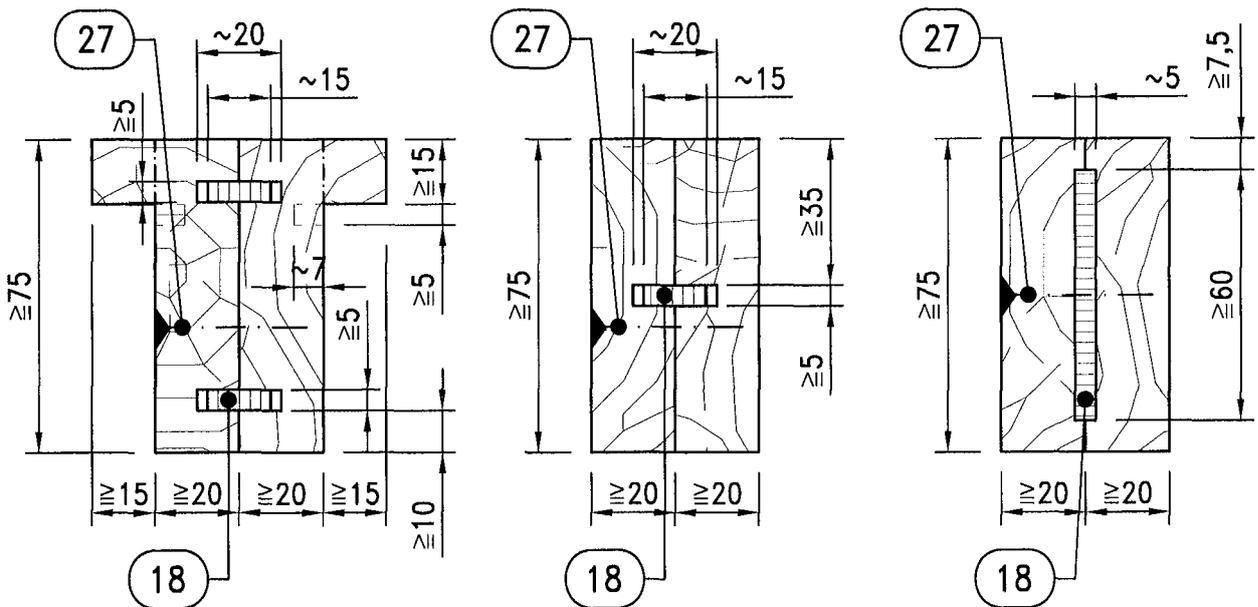
Brandschutzverglasung "SV G37"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Pfosten und Riegelprofile (Variante) -

Anlage 16
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1985
 vom 15.06.2010

Elementstoß-Ausführung mit angefräster sowie verleimter* Nut und Feder



wahlweise Elementstoß-Ausführung mit eingeleimter Feder



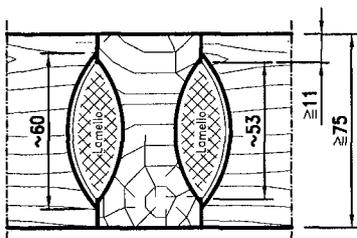
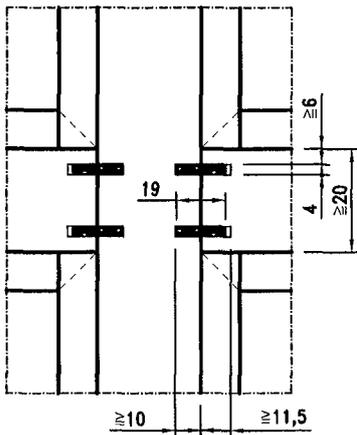
* Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt

Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

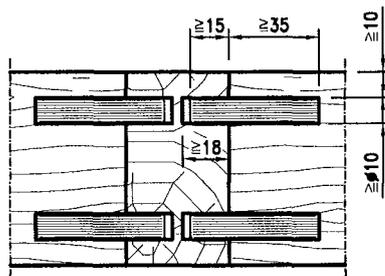
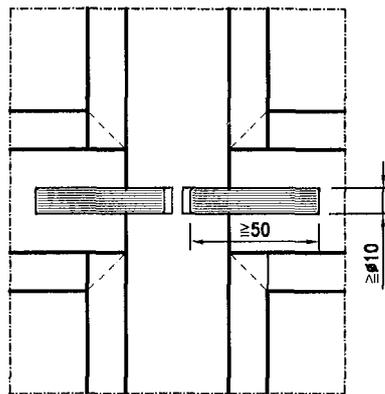
Elementstoß (Ausführungsvariante)

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

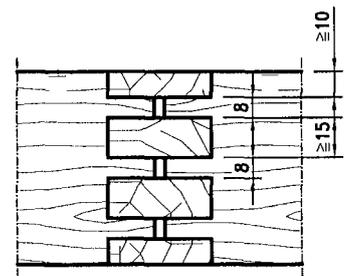
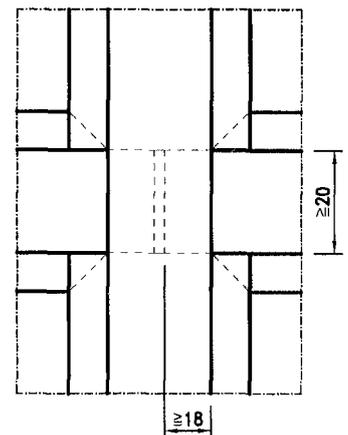
Lamello-Verbindung



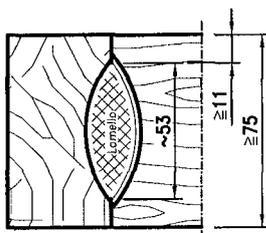
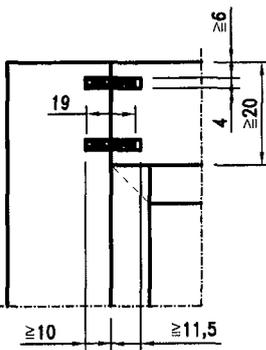
Dübel-Verbindung



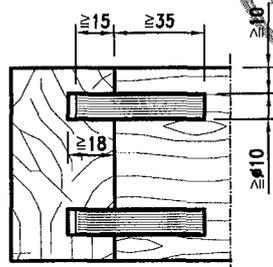
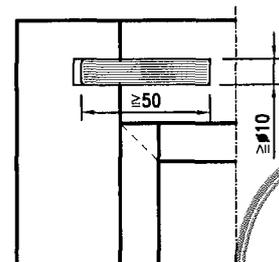
Zapfen-Verbindung



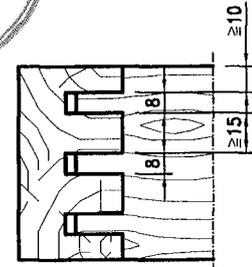
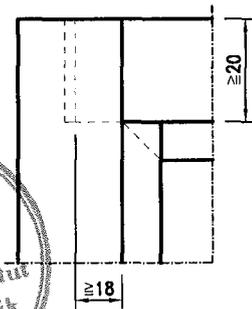
Lamello-Verbindung
Eckverbindung



Dübel-Verbindung
Eckverbindung



Zapfen-Verbindung
Eckverbindung

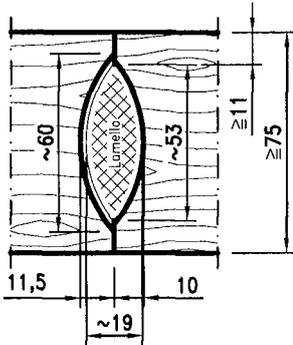
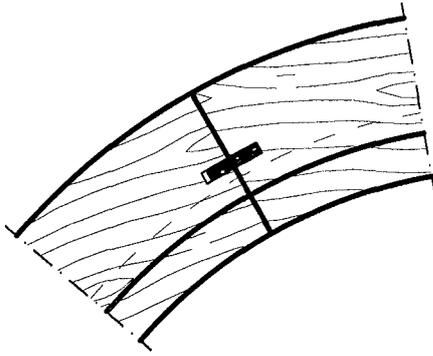


Alle Verbindungen sind zusätzlich verleimt. Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt.

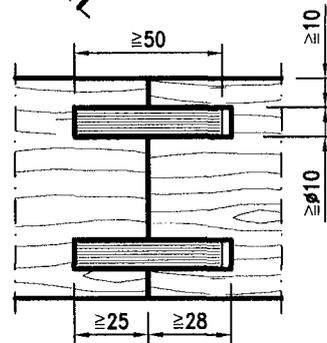
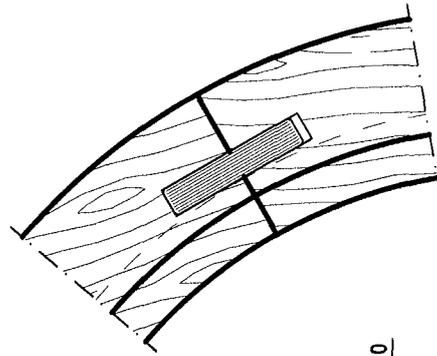
Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Profilverbindungen (Variante) -

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

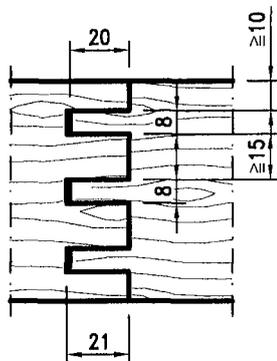
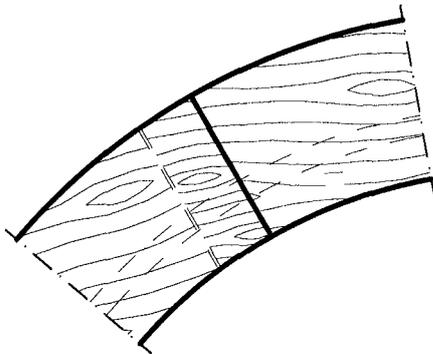
Lamello-Verbindung



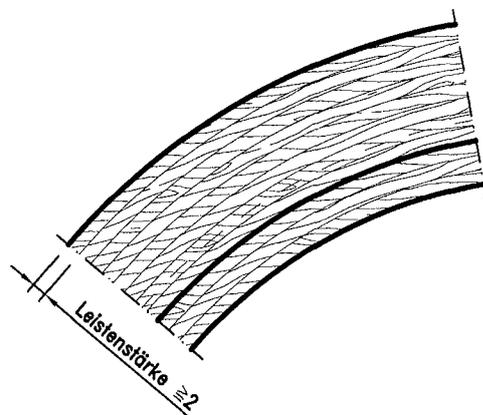
Dübel-Verbindung



Zapfen-Verbindung



Ausführung mit Brett-schichtholz:
Leisten im Bogen (Radius)
der Scheiben verleimt



Alle Verbindungen sind zusätzlich verleimt. Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt.

Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Profilverbindung (Variante) -

Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Pos	Gegenstand
01	Geeignete Befestigungsmittel, z.B. allg. bauaufsichtl. zugel. Dübel $\geq \varnothing 8$ mit passender Schraube, Abst. ≤ 500
02	Schraube "Spax" $\geq 6.0 \times$ Länge an die baulichen Gegebenheiten angepasst, Abst. ≤ 500
03	Rahmenholz $\square \sim 61 \times 37$, Konstruktionsholz spez. Gewicht $\geq 400-450 \text{ kg/m}^3$
04	umlaufend "Kerafix-Flexspan 200", $\geq 2 \times 15 \text{ mm}$, eins. sk., wahlweise ROKU-Strip L110, $\geq 1.5 \times 15 \text{ mm}$, eins. sk.
05	druckfeste Hinterklotzung z.B. Massivholz, HFH (im Schraubenbereich)
06	wahlweise Silikon-Dichtstoff min. Baustoffklasse DIN 4102-B2)
07	Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
08	Fuge ausgefüllt mit Dichtungsprofil *) oder chemisch neutralem Silikon-Dichtstoff *) oder Dichtungsstreifen "Kerafix 2000 Papier", $\geq 10 \times 4$, mit Versiegelung durch chemisch neutralem Silikon-Dichtstoff *)
09	Schraube "Spax" $\geq 6 \times 80$, Abstand ≤ 450
10	Glasleiste, Holz, Rohdichte $\geq 400-450 \text{ kg/m}^3$, $\geq 15 \times 15$
11	Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 400-450 \text{ kg/m}^3$, wahlweise "Promatect-H"
12	Stahl-Glasleiste, $\geq 25 \times 15 \times 2$ (Winkelprofil), wahlweise Rechteckrohr $\geq 30 \times 25 \times 1.5$
13	Stahlwinkel $\geq 60/60/5$, Länge 60
14	wahlweise Deckleiste, (1 bzw. 2-seitig) HFH, HDF, MDF oder Konstruktionsholz, "Fichte" Rohdichte $\geq 400-450 \text{ kg/m}^3$, wahlweise geleimt, genagelt oder geschraubt
15	PROMATECT-H-Streifen, d $\geq 15 \text{ mm}$, B $\geq 15 \text{ mm}$
16	PROMATECT-H-Streifen, d $\geq 20 \text{ mm}$, B $\geq 75 \text{ mm}$
17	wahlweise Bekleidung, Blech ≥ 1 dick (Alu, Stahl), oder Holz- bzw. Kunststoffverkleidung mit Silikon (min. Baustoffklasse DIN 4102-B2) aufgeklebt
18	Verbindungsfeder, ≥ 5 dick wahlweise aus HB (HFH), HDF, MDF oder Konstruktionsholz, "Fichte", Rohdichte $\geq 400-450 \text{ kg/m}^3$, zusätzlich mit Leim *) verbunden
19	Holzspanplatte "wodego Pyroex" bzw. "wodego Pyroex mit Beschichtung", gemäß P-HFM B3 142
20	wahlweise Aufdoppelung: 1,- 2-seitig Spanplatte Baustoffklasse DIN 4102-B2, HB (HFH), HDF, MDF oder Konstruktionsholz, "Fichte" Rohdichte $\geq 400-450 \text{ kg/m}^3$, wahlweise mit Deckbelag (Pos 22)
21	Einhängeverbinder "Knapp DUO 30" aus Stahl, 2 dick, befestigt mit Schrauben "Spax" 3×16 , 4 Stück, Abst. ≤ 1000
22	Oberflächenbeschichtung mit Grundierfolie $\leq 1,2$ dick wahlweise mit Furnier ≤ 3 dick wahlweise mit Schichtstoffplatte (HPL oder CPL) ≤ 2 dick wahlweise mit Linoleum (min. Baustoffklasse DIN 4102-B1), $\leq 2,5$ dick

*) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt



Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 20
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

Pos	Gegenstand
23	Absperrung MDF-Faserplatte nach DIN EN 622-5, ~4 dick
	wahlweise HDF-Faserplatte nach DIN EN 622-5, ~4 dick
	wahlweise HB (HFH)-Faserplatte nach DIN EN 622-5, ~4 dick
24	Klotzung, Hartholz, ca. 5 dick
25	Metallhalter 32/15/2 (gefaltet aus 1mm Stahlblech), Lg. 40 Abst. ≤ 450 , Befestigung mit Schraube "Spax" $\geq 3 \times 25$
26	Schraube "Spax" $\geq 4 \times 35$, Abst. ≤ 450 mm
27	Schraube "Spax" $\geq 5 \times 30$, Abst. ≤ 450 mm
28	Schraube "Spax" $\geq 5 \times 50$, Abst. ≤ 450 mm
29	Furnierleim *)
30	Zierleiste aus Holz, Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$, mit Sillikon-Dichtstoff (Pos 08) angeklebt
31	Die Materialangaben und der konstruktive Aufbau sowie die maßgeblichen Herstellungsbedingungen sind beim DIBt hinterlegt.
32	Holzzargenprofil aus Holzspanplatte V20, ≥ 13 dick nach DIN EN 312 und DIN EN 13986, jeweils Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1
	Holzzargenprofil aus Multiplex (Bau- Furniersperrholz), ≥ 13 dick nach DIN EN 636 und DIN EN 13986, jeweils Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1
	Holzfüterzargenprofil aus Nadel- oder Laubholz, Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$
33	Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$
34	Schraube "Spax" $\geq 6 \times 35$
35	Stahlwinkel $\geq 100/40/3$, Breite: 20-40
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	

*) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt



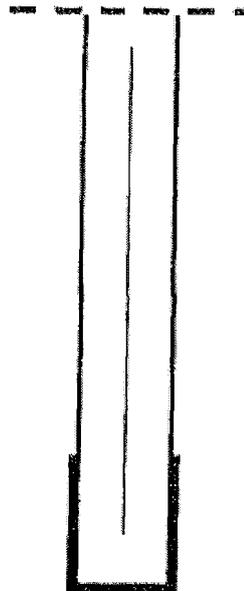
Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 21
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom 15.06.2010

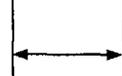
Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] 30-1."

Prinzipskizze:



$\sim \leq 10 \text{ mm}$

$\sim \geq 7 \text{ mm}$



Brandschutz-Verbundglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur**[®] 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrodur**[®] 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

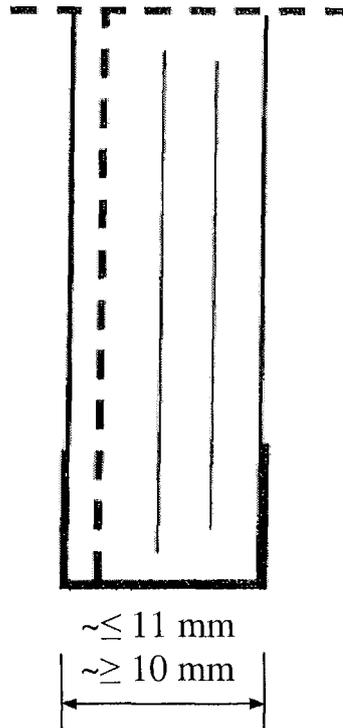
Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 22
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] 30-201."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



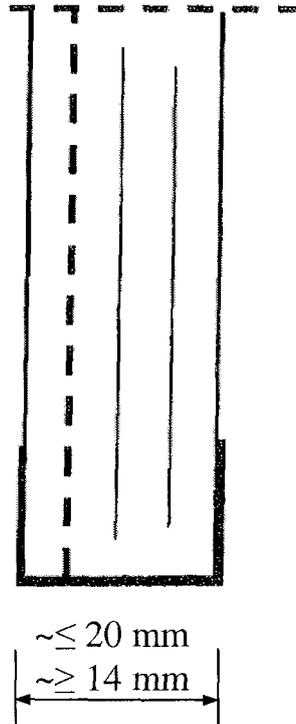
Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 23
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur"® 30-200"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur**® 30-200"

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "SV G37"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 24
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1985
vom

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "SV G37" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 25 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1985 vom
---	---